

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

35. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 21. Dezember 1982

Nummer 97

## Inhalt

### I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.**

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
20310	1. 12. 1982	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Manteltarifvertrag für Waldarbeiter der Länder und der Mitglieder der Kommunalen Arbeitgeberverbände Rheinland-Pfalz und Saar (MTW) . . . . .	1956
20310	8. 12. 1982	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Tarifvertrag über die Rechtsverhältnisse der zum Forstwirt Auszubildenden (TVA-F) . . . . .	1974
20310	9. 12. 1982	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Tarifvertrag über die Fortbildung zum Forstwirtschaftsmeister . . . . .	1974
203310	21. 10. 1982	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Lohntarifvertrag für die Waldarbeiter der staatlichen Forstbetriebe des Landes Nordrhein-Westfalen . . . . .	1956
203310	2. 12. 1982	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Lohntarifvertrag für die Waldarbeiter der staatlichen Forstbetriebe des Landes Nordrhein-Westfalen . . . . .	1975
203310	3. 12. 1982	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Tarifvertrag über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen an Waldarbeiter der Länder . . . . .	1976
203310	7. 12. 1982	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Waldarbeiter und für Auszubildende . . . . .	1977
203310	20. 10. 1982	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Tarifvertrag über die Entlohnung von Holzernarbeiten nach dem Erweiterten Sortentarif (EST) . . . . .	1977
203310	10. 12. 1982	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Tarifvertrag über die Entlohnung von Holzernarbeiten nach dem Erweiterten Sortentarif (EST) . . . . .	1979
203310	13. 12. 1982	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Tarifvertrag über die Entlohnung von Holzernarbeiten im Zeitlohn in Hieben von kurzer Dauer oder mit geringem Massenanzahl (HEZ) . . . . .	1980
203314	6. 12. 1982	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Tarifvertrag über eine Zuwendung für Waldarbeiter und Auszubildende . . . . .	1981
203318	14. 12. 1982	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Tarifvertrag über die Versorgung der Waldarbeiter der Länder (VersTV-W) vom 4. November 1966 . . . . .	1981

## I.

203310

**Lohntarifvertrag  
für die Waldarbeiter der staatlichen  
Forstbetriebe des Landes Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 21. 10. 1982 - IV A 3 12-01-00.02

Der Lohntarifvertrag für die Waldarbeiter der staatlichen Forstbetriebe des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16. Juni 1982, bekanntgegeben mit RdErl. v. 29. 7. 1982 (SMBl. NW. 203310), wird durch nachstehenden Ersten Änderungstarifvertrag vom 1. Oktober 1982 geändert:

**Erster Änderungstarifvertrag vom 1. Oktober 1982  
zum Lohntarifvertrag für die Waldarbeiter  
der staatlichen Forstbetriebe  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
vom 16. Juni 1982**

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,  
vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes

einerseits

und

der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft  
- Landesbezirk Nordrhein-Westfalen -

andererseits

wird für die Waldarbeiter der staatlichen Forstbetriebe  
des Landes Nordrhein-Westfalen nachstehende Änderung  
vereinbart:

**Einziger Paragraph**

Der am 1. 10. 1982 in Kraft getretene Erweiterte Sortentarif (EST) wird im Lande Nordrhein-Westfalen als Prämienlohtarif angewendet und löst gleichzeitig den Holzernettarifvertrag (HET) ab. Durch diesen Tarifwechsel bedingt, wird der Lohntarifvertrag für die Waldarbeiter der staatlichen Forstbetriebe des Landes Nordrhein-Westfalen geändert.

1. Der § 3 erhält nachstehende Fassung:

**§ 3**

**Akkordbasis**

(1) Die Akkordbasis für sonstige Stücklohnarbeiten außerhalb des Erweiterten Sortentarif (EST)

beträgt in Lohngruppe B 10,32 DM/Stunde.

(2) Nach § 11 (4) des Erweiterten Sortentarif (EST)

beträgt der Sockellohn 6,42 DM/Stunde

beträgt der Prämienkoeffizient 11,52 Pf/Minute.

(3) In den Geldfaktoren nach Nummer 2 ist die Abgeltung für die Gestellung sonstiger Werkzeuge in Höhe von 0,22 Pf je Minute der Arbeitervorgabezeit (§ 14 EST) nicht enthalten.

2. Der § 7 Abs. 1 erhält nachstehende Fassung:

(1) Tarifvertrag über die Entlohnung von Holzerntearbeiten nach dem Erweiterten Sortentarif (EST).

Der Zuschlag für die Aufnahme der Hiebsmerkmale nach § 8 (3) EST beträgt in Lohngruppe B

nach vollendetem 18. Lebensjahr 2,92 DM/Stunde

nach vollendetem 20. Lebensjahr 3,04 DM/Stunde.

Die Verdienstgrenze von 15,02 DM/Std. darf nicht überschritten werden (vgl. § 5 Abs. 8 letzter Satz).

Der Prämienlohn für jede für sich zu entlohnende Prämienarbeit wird auf den Prämienlohn begrenzt, der sich bei einem Zeitgrad von 230 v. H. ergibt, das sind z. Zt. 22,32 DM.

3. Dieser Änderungstarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1982 in Kraft.

Düsseldorf, den 1. Oktober 1982

- MBl. NW. 1982 S. 1956.

20310

**Manteltarifvertrag  
für Waldarbeiter der Länder und der Mitglieder der  
Kommunalen Arbeitgeberverbände  
Rheinland-Pfalz und Saar (MTW)**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 1. 12. 1982 - IV A 3 12-01-00.00

Der mit RdErl. v. 6. 1. 1971 (SMBl. NW. 20310) bekanntgegebene Tarifvertrag für die Waldarbeiter der staatlichen Forstbetriebe des Landes Nordrhein-Westfalen (TVW) vom 16. Juli 1970 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1982 außer Kraft. Gleichzeitig wird mein RdErl. v. 17. 1. 1980 (SMBl. NW. 20310) mit dem Tarifvertrag zur Ergänzung der Manteltarifverträge für Waldarbeiter v. 10. Dezember 1979, i. d. F. des 1. Änderungstarifvertrages v. 25. Januar 1982, aufgehoben. An deren Stelle tritt der ab 1. Januar 1983 gültige Manteltarifvertrag für Waldarbeiter der Länder und der Mitglieder der Kommunalen Arbeitgeberverbände Rheinland-Pfalz und Saar (MTW) vom 26. Januar 1982, der nachstehend bekanntgegeben wird:

**Manteltarifvertrag für Waldarbeiter  
der Länder und der Mitglieder der Kommunalen  
Arbeitgeberverbände Rheinland-Pfalz und Saar  
(MTW)**

**vom 26. Januar 1982**

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch  
den Vorsitz der Vorstandes,  
dem Kommunalen Arbeitgeberverband Rheinland-Pfalz  
e. V., vertreten durch den Vorsitzenden,  
dem Kommunalen Arbeitgeberverband Saar e. V.

einerseits

und

der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft -  
Hauptvorstand -  
für die Landesbezirke Baden-Württemberg, Bayern, Hes-  
sen-Rheinland-Pfalz-Saarland, Niedersachsen, Nordmark  
und Nordrhein-Westfalen

andererseits

wird folgender Tarifvertrag geschlossen, der nach den §§ 3  
und 4 des Tarifvertragsgesetzes unmittelbar nur für die  
Mitglieder der Gewerkschaft Gartenbau- Land- und  
Forstwirtschaft gilt:

**Abschnitt I**

**Allgemeine Vorschriften**

**§ 1**

**Geltungsbereich**

(1) Dieser Tarifvertrag gilt für Arbeitnehmer der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein und der Mitglieder der Kommunalen Arbeitgeberverbände Rheinland-Pfalz und Saar, die in den Forstverwaltungen der Länder bzw. in kommunalen Forstbetrieben in Rheinland-Pfalz oder im Saarland mit Tätigkeiten beschäftigt sind, die der Rentenversicherung der Arbeiter unterliegen (Waldarbeiter).

(2) Dieser Tarifvertrag gilt nicht für

- a) Verwaltungsarbeiter,
- b) Fahrer landeseigener Personenkraftwagen,
- c) Hausmeister,

- d) Haus- und Küchenpersonal,
- e) Auszubildende, Volontäre und Praktikanten,
- f) Arbeiter, die Arbeiten nach den §§ 93 und 97 des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) oder nach den §§ 19 und 20 des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) verrichten.

Satz 1 Buchst. b bis d gilt nur für Arbeiter, die überwiegend mit den dort genannten Arbeiten bzw. in den dort genannten Funktionen beschäftigt werden. Mit Hausmeistern und mit Haus- und Küchenpersonal kann im Arbeitsvertrag vereinbart werden, daß dieser Tarifvertrag anzuwenden ist.

#### Protokollnotizen zu Absatz 1:

1. Dieser Tarifvertrag gilt auch für Waldarbeiter beim Landesamt für Ökologie Nordrhein-Westfalen und beim Jugendwaldheim Gillerberg.
2. Dieser Tarifvertrag gilt auch
  - a) für die Waldarbeiter bei den Maschinenbetrieben und Seilstützpunkten in Bayern und bei dem Maschinenhof der Niedersächsischen Landesforstverwaltung,
  - b) für die Waldarbeiter des Landes Bayern, die im Nationalpark Bayerischer Wald und im Alpen- und Nationalpark Berchtesgaden beschäftigt sind, soweit nicht tarifvertraglich etwas anderes vereinbart ist.

### § 2

#### Begründung des Arbeitsverhältnisses

(1) Das Arbeitsverhältnis wird durch Arbeitsvertrag begründet. Der Arbeitsvertrag ist schriftlich abzuschließen. Dem Waldarbeiter ist eine Ausfertigung auszuhändigen.

(2) Die ersten beiden Monate der Beschäftigung gelten als Probezeit, es sei denn, daß im Arbeitsvertrag auf eine Probezeit verzichtet oder eine kürzere Probezeit vereinbart worden ist oder der Waldarbeiter in unmittelbarem Anschluß an ein erfolgreich abgeschlossenes Ausbildungsverhältnis nach dem Tarifvertrag über die Rechtsverhältnisse der zum Forstwirt Auszubildenden bei dem Arbeitgeber eingestellt wird, der die Ausbildung getragen hat.

(3) Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart sind. Sie können mit einer Frist von einer Woche zum Wochenschluß schriftlich gekündigt werden, es sei denn, daß die gesonderte Kündigung arbeitsvertraglich ausgeschlossen wird.

(4) Das Arbeitsverhältnis beginnt mit der Aufnahme der Arbeit. § 45 Abs. 12 bleibt unberührt.

### § 3

#### Allgemeine Pflichten

(1) Der Waldarbeiter hat die ihm übertragenen Arbeiten gewissenhaft und ordnungsgemäß auszuführen.

(2) Der Waldarbeiter ist verpflichtet, einen beobachteten Sachverhalt, der zu einer Schädigung des Arbeitgebers führen kann, unverzüglich anzuzeigen.

(3) Der Waldarbeiter hat über Angelegenheiten der Verwaltung und des Betriebes, deren Geheimhaltung vom Arbeitgeber angeordnet ist, Verschwiegenheit zu bewahren. Die Schweigepflicht besteht auch über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus.

(4) Der Waldarbeiter kann auf eigenen Wunsch oder wenn betriebliche Gründe es erfordern, abgeordnet oder versetzt werden. Soweit betriebliche Gründe es erfordern, ist der Waldarbeiter ferner verpflichtet, vorübergehend Forstbetriebsarbeiten außerhalb der Grenzen des Heimatforstamtes (§ 31 Abs. 1 und 5) durchzuführen.

(5) Der Waldarbeiter ist verpflichtet, an vom Arbeitgeber angeordneten Lehrgängen teilzunehmen.

### § 4

#### Ärztliche Untersuchung

(1) Der Waldarbeiter hat auf Verlangen des Arbeitgebers vor seiner Einstellung seine körperliche Eignung (Gesundheitszustand und Arbeitsfähigkeit) durch das

Zeugnis eines vom Arbeitgeber bestimmten Arztes nachzuweisen.

(2) Der Arbeitgeber kann bei gegebener Veranlassung durch das Gesundheitsamt oder durch einen von ihm bestimmten Arzt den Gesundheitszustand und die Arbeitsfähigkeit des Waldarbeiters feststellen lassen. Von der Befugnis darf nicht willkürlich Gebrauch gemacht werden.

(3) Die Kosten der Untersuchungen trägt der Arbeitgeber.

#### Protokollnotiz:

Kommt das Gesundheitsamt oder der vom Arbeitgeber bestimmte Arzt zu dem Ergebnis, der Waldarbeiter sei berufs- oder erwerbsunfähig, und wird diese Feststellung durch den vertrauensärztlichen Dienst des Sozialversicherungsträgers nicht bestätigt, hat der Arbeitgeber die Feststellungen des vertrauensärztlichen Dienstes seinen Entscheidungen zugrunde zu legen.

### § 5

#### Arbeitsversäumnis, Arbeitsunfähigkeit

(1) Die Arbeitszeit ist pünktlich einzuhalten. Persönliche Angelegenheiten hat der Waldarbeiter unbeschadet des § 40 grundsätzlich außerhalb der Arbeitszeit zu erledigen.

(2) Der Waldarbeiter darf nur mit vorheriger Zustimmung des Arbeitgebers der Arbeit fernbleiben. Kann die Zustimmung den Umständen nach nicht vorher eingeholt werden, ist sie unverzüglich zu beantragen. Bei nicht genehmigtem Fernbleiben besteht kein Anspruch auf Lohn.

(3) Der Waldarbeiter ist verpflichtet, dem Arbeitgeber die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich anzuzeigen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage, hat der Waldarbeiter eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauf folgenden allgemeinen Arbeitstag vorzulegen; er trägt die Kosten der Bescheinigung. In besonderen Einzelfällen ist der Arbeitgeber berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben, ist der Waldarbeiter verpflichtet, unverzüglich eine neue ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

Die Bescheinigungen müssen einen Vermerk des behandelnden Arztes darüber enthalten, daß dem Träger der gesetzlichen Krankenversicherung unverzüglich eine Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit mit Angaben über den Befund und die voraussichtliche Dauer der Arbeitsunfähigkeit übersandt wird.

Eine Bescheinigung des Trägers der gesetzlichen Krankenversicherung ersetzt die ärztliche Bescheinigung.

Hält sich der Waldarbeiter bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit nicht innerhalb der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin auf, ist er verpflichtet, auch dem Träger der gesetzlichen Krankenversicherung, bei dem er versichert ist, die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich anzuzeigen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als angezeigt, ist der Waldarbeiter verpflichtet, dem Träger der gesetzlichen Krankenversicherung die voraussichtliche Fortdauer der Arbeitsunfähigkeit mitzuteilen. Unterabsatz 2 ist nicht anzuwenden. Kehrt ein arbeitsunfähig erkrankter Waldarbeiter in die Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin zurück, ist er verpflichtet, dem Träger der gesetzlichen Krankenversicherung seine Rückkehr unverzüglich anzuzeigen.

### § 6

#### Haftung

Für die Schadenshaftung des Waldarbeiters finden die Bestimmungen des Arbeitgebers über die Schadenshaftung der Beamten entsprechende Anwendung.

### § 7

#### Stammarbeiter, sonstige Waldarbeiter

(1) Waldarbeiter sind:

- a) Stammarbeiter,
- b) sonstige Waldarbeiter.

(2) Stamarbeiter sind Waldarbeiter, die in den drei vorangegangenen Kalenderjahren im Arbeitsverhältnis zu demselben Arbeitgeber gestanden und insgesamt mindestens 720 Tariftage erreicht haben.

Der zum Forstwirt Auszubildende, der nach erfolgreich abgelegter Abschlußprüfung aus dem Arbeitsverhältnis in das Arbeitsverhältnis bei demselben Arbeitgeber übernommen wird, wird mit der Übernahme Stamarbeiter.

Der Waldarbeiter verliert die Stamarbeitereigenschaft, wenn er in den drei vorangegangenen Kalenderjahren weniger als insgesamt 720 Tariftage erreicht hat.

Die während einer Arbeitsunterbrechung nach § 62 ausfallenden Arbeitsstunden gelten für die Errechnung der Tariftage im Sinne der Unterabsätze 1 und 3 als Tariftage.

## Abschnitt II Arbeitszeit, Tariftage

### § 8 Arbeitszeit

(1) Die regelmäßige Arbeitszeit (ausschließlich der Pausen) beträgt wöchentlich 40 Stunden und täglich acht Stunden. Sie kann in besonderen Fällen tarifvertraglich abweichend verteilt werden. Als Woche gilt der Zeitraum von Montag 0.00 Uhr bis zum folgenden Sonntag 24.00 Uhr.

Am 24. und 31. Dezember wird ab 12.00 Uhr Arbeitsbefreiung erteilt.

(2) Erfordern in den Monaten Dezember und Januar die Lichtverhältnisse am Arbeitsplatz eine Verkürzung der täglichen Arbeitszeit, ist eine anderweitige Verteilung oder eine Verkürzung der wöchentlichen Arbeitszeit, wenn keine Personalvertretung besteht, mit den Waldarbeitern schriftlich zu vereinbaren.

(3) Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit und der Pausen sind, wenn keine Personalvertretung besteht, mit den Waldarbeitern schriftlich zu vereinbaren.

(4) Die Arbeitszeit beginnt und endet an der Arbeitsstelle. In den Fällen des § 31 Abs. 5 Unterabs. 1 beginnt und endet die Arbeitszeit an der auswärtigen Arbeitsstelle.

(5) Wenn dringende Gründe es erfordern, ist der Waldarbeiter zur Leistung von Überstunden verpflichtet. Sie sind nach Möglichkeit am Vortage anzusagen.

(6) In Notfällen (Gefährdung von Menschenleben, Waldbrand, Überschwemmung u. ä.) und zur Beseitigung betrieblicher Störungen ist der Waldarbeiter verpflichtet, über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus Arbeit zu leisten. Entsprechendes gilt für die Zeit ab 12.00 Uhr am 24. und 31. Dezember.

Diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf Brandwachen im Anschluß an Waldbrände.

(7) Hat der Waldarbeiter an einem Wochenfeiertag gearbeitet, sind auf seinen Antrag die geleisteten Arbeitsstunden durch entsprechende zusammenhängende Freizeit auszugleichen. Für diese Freizeit wird der Durchschnittslohn fortgezahlt.

### § 9 Tarifstunden, Tariftage

(1) Tarifstunden sind die Stunden, für die der Lohn gezahlt bzw. fortgezahlt wird.

(2) Tarifstunden sind ferner die folgenden ausgefallenen Arbeitsstunden, soweit für sie nicht der Lohn gezahlt bzw. fortgezahlt wird:

- a) Arbeitsstunden, die während einer von einem Träger der Sozialversicherung anerkannten Arbeitsunfähigkeit ausgefallen sind;
- b) Arbeitsstunden, die nach Beendigung einer Arbeitsunterbrechung nach § 62 während einer von einem Träger der Sozialversicherung anerkannten Arbeitsunfähigkeit ausgefallen sind, wenn der Waldarbeiter nach Beendigung der Arbeitsunterbrechung in den Fällen des § 45 Abs. 12 nicht wieder eingestellt worden war, unter der Voraussetzung, daß er nach Wegfall der Ar-

beitsunfähigkeit die Arbeit unverzüglich wieder aufgenommen hat;

- c) Arbeitsstunden, die während einer von einem Träger der Sozialversicherung, einer Verwaltungsbehörde der Kriegspflerversorgung oder einem sonstigen Sozialleistungsträger verordneten Vorbeugungs-, Heil- oder Genesungskur ausgefallen sind; zur Kur gehört unter den Voraussetzungen des § 46 Abs. 3 Satz 1 auch eine sich anschließende ärztlich verordnete Schonungszeit;
- d) Arbeitsstunden, die während der Zeit eines Beschäftigungsverbot nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes ausgefallen sind;
- e) Arbeitsstunden, für die nach § 40 Abs. 1 der Durchschnittslohn gezahlt worden wäre, wenn dem Waldarbeiter nicht Anspruch auf Ersatz des ausgefallenen Lohnes von anderer Seite zugestanden hätte;
- f) Arbeitsstunden, die während der Teilnahme an Tagungen als Mitglied der Tarifkommission, eines Bezirksvorstandes, eines Landesbezirksvorstandes oder des Hauptvorstandes der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft ausgefallen sind;
- g) Arbeitsstunden, die während der bewilligten Teilnahme an Schulungskursen des Vereins zur Förderung der Land- und Forstarbeiter e. V. und an sonstigen vom Arbeitgeber nicht angeordneten Lehrgängen ausgefallen sind;
- h) Arbeitsstunden, die nach § 41 ausgefallen sind.

(3) Zur Berechnung der Tariftage wird die Summe der Tarifstunden eines Kalenderjahres durch acht geteilt. Ein verbleibender Rest wird gemeinüblich gerundet.

## Abschnitt III Löhne

### § 10 Arbeitslohn

(1) Der Arbeitslohn kann als

- a) Zeitlohn,
  - b) Stücklohn,
  - c) Prämienlohn
- gezahlt werden.

Für Arbeitsstunden gezahlte Zulagen und Zuschläge gehören zum Arbeitslohn.

(2) Arbeiten, für die Stücklohnsätze ermittelt und vereinbart werden können, sind grundsätzlich im Stücklohn auszuführen. In besonderen Fällen können Arbeiten im Prämienlohn ausgeführt werden.

### § 11 Zeitlohn

Zeitlohn ist

- a) für den Waldarbeiter, der nicht Forstwirt oder Forstwirtschaftsmeister ist, der Grundlohn (§ 12 Abs. 1 oder 5) gegebenenfalls zuzüglich der Alterszulage (§ 19) und der Haumeisterzulage (§ 68);
- b) für den Forstwirt der besondere Zeitlohn (§ 13) gegebenenfalls zuzüglich der Alterszulage (§ 19) und der Haumeisterzulage (§ 68);
- c) für den Forstwirtschaftsmeister, der durch schriftliche Anordnung als solcher bestellt ist, der besondere Zeitlohn (§ 13);
- d) in den Fällen des § 22 Abs. 1 der Ecklohn (§ 12 Abs. 2), sofern sich nicht nach Buchstabe a oder b ein höherer Zeitlohn ergibt;
- e) in den Fällen des § 22 Abs. 2 der vereinbarte technische Sonderlohn.

### § 12 Grundlohn, Ecklohn

(1) Grundlohn ist der Stundenlohn der jeweiligen Lohngruppe (§ 14 Abs. 1) und Lebensaltersstufe ohne Zulagen und Zuschläge.

(2) Ecklohn ist der Grundlohn des zwanzigjährigen Waldarbeiters der Lohngruppe B.

(3) Die Grundlöhne werden nach Lohngruppen und Lebensalter des Waldarbeiters gestaffelt. Sie betragen in

Lohngruppe A	
nach vollendetem	
20. Lebensjahr	90,6 v. H. des Ecklohnes,
nach vollendetem	
18. Lebensjahr	85 v. H. des Ecklohnes,
nach vollendetem	
16. Lebensjahr	70 v. H. des Ecklohnes,
bis zum vollendeten	
16. Lebensjahr	60 v. H. des Ecklohnes,
Lohngruppe B	
nach vollendetem	
20. Lebensjahr	100 v. H. des Ecklohnes,
nach vollendetem	
18. Lebensjahr	96 v. H. des Ecklohnes,
nach vollendetem	
16. Lebensjahr	85 v. H. des Ecklohnes,
bis zum vollendeten	
16. Lebensjahr	65 v. H. des Ecklohnes.

(4) Das Lebensjahr gilt mit dem Beginn des Kalendermonats als vollendet, in den der Geburtstag fällt.

(5) Mit dem Waldarbeiter, der wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen nicht voll leistungsfähig ist, kann ein besonderer Lohn entsprechend seiner Leistungsfähigkeit schriftlich vereinbart werden.

### § 13

#### Lohntarifvertrag

Der Ecklohn und der besondere Zeitlohn für Forstwirte und Forstwirtschaftsmeister werden im Lohntarifvertrag vereinbart.

### § 14

#### Lohngruppen

(1) Es werden die Lohngruppen A und B gebildet.

Arbeiten der Lohngruppe A sind:

Pflanzarbeiten bei Forstkulturen auf vorbereiteten oder leichten offenen Böden, Arbeiten in Saat- und Pflanzgärten, leichte Pflege- und Schutzmaßnahmen, leichte Transportarbeiten sowie andere leichte Arbeiten.

Arbeiten der Lohngruppe B sind alle übrigen Arbeiten.

(2) Wird ein Waldarbeiter, der für Arbeiten der Lohngruppe A eingestellt ist, in einem Kalendermonat mit Arbeiten der Lohngruppe B beschäftigt, erhält er für diesen Kalendermonat den Lohn der Lohngruppe B, wenn Arbeiten der Lohngruppe B im Kalendermonat zu mehr als der Hälfte der tariflichen oder arbeitsvertraglichen regelmäßigen Arbeitszeit ausgeführt worden sind.

### § 15

#### Stücklohn

(1) Der Stücklohn für Holzerntearbeiten wird in der Regel tarifvertraglich vereinbart.

(2) Der Stücklohn für Arbeiten, der nicht tarifvertraglich geregelt ist, wird vor Beginn der Arbeiten vereinbart. Sind Zeitstudien erforderlich, ist die Vereinbarung nach deren Abschluß unverzüglich zu treffen.

(3) Der Stücklohn, der nach Absatz 2 vereinbart wird, ist so zu bemessen, daß er bei Normalleistung 115 v. H. der Akkordbasis beträgt.

Normalleistung ist die Leistung, die von jedem geeigneten, geübten und voll eingearbeiteten Waldarbeiter mit ordnungsgemäßem Werkzeug und im zweckmäßigen Arbeitsablauf unter Wahrung der Betriebssicherheit ohne Gesundheitsschädigung auf die Dauer im Durchschnitt erreicht und erwartet werden kann, wenn die Arbeitszeit und die in den Vorgabezeiten enthaltenen Verteil- und Erholzeiten eingehalten werden.

(4) Akkordbasis ist der Betrag, von dem bei der Berechnung der Stücklohnsätze ausgegangen wird. Die Akkord-

basen für Arbeiten der Lohngruppen A und B werden im Lohntarifvertrag vereinbart.

(5) Der gemeinsame Stücklohnverdienst einer Rotte wird grundsätzlich entsprechend den vom einzelnen Waldarbeiter geleisteten Stücklohnstunden verteilt. Abweichende Vereinbarungen der Rottemitglieder wegen Mehr- oder Minderleistung eines Mitglieds bedürfen der Schriftform. Die Vereinbarung ist dem Forstbetrieb zuzuleiten.

### § 16

#### Prämienlohn

(1) Der Prämienlohn für Holzerntearbeiten wird tarifvertraglich vereinbart.

(2) Der Prämienlohn für Arbeiten, der nicht tarifvertraglich geregelt ist, wird vor Beginn der Arbeiten vereinbart. Sind Zeitstudien erforderlich, ist die Vereinbarung nach deren Abschluß unverzüglich zu treffen.

(3) § 15 Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend.

#### Protokollnotiz zu Absatz 1:

Diese Vorschrift gilt nicht für die Versuchs- und Erprobungsphase neuer Verfahren.

### § 17

#### Durchschnittslohn

(1) Der Durchschnittslohn je Stunde wird aus dem für die Lohnzahlungszeiträume (§ 18 Abs. 3) des vorangegangenen Kalenderjahres dem Waldarbeiter gezahlten Lohn (Arbeitslohn, fortgezahlter Lohn, Urlaubslohn, Krankenlohn) errechnet. Dieser Lohn wird durch die Zahl der bezahlten Stunden geteilt. Bei Tariflohnänderungen ist der Durchschnittslohn entsprechend zu verändern. Der Prozentsatz der Änderung wird im Lohntarifvertrag vereinbart.

(2) Hat der Waldarbeiter im vorangegangenen Kalenderjahr nicht im Arbeitsverhältnis gestanden oder ist ihm für die Lohnzahlungszeiträume des vorangegangenen Kalenderjahres Lohn für weniger als 350 Stunden gezahlt worden, wird der Durchschnittslohn je Stunde aus dem für die Lohnzahlungszeiträume des vorangegangenen und des laufenden Kalenderjahres gezahlten Lohn errechnet; ist noch kein Kalendermonat abgerechnet, gilt als Durchschnittslohn der Zeitlohn.

(3) Als Durchschnittslohn je Stunde ist mindestens der Zeitlohn zu zahlen, der dem Waldarbeiter für den Zeitraum zustehen würde, für den der Durchschnittslohn zu zahlen ist.

### § 18

#### Lohnanspruch, Lohnzahlung

(1) Der Arbeitslohn wird, soweit tarifvertraglich nichts anderes vereinbart ist, nur für angeordnete und geleistete Arbeit gezahlt. Dies gilt nicht, wenn der Waldarbeiter selbständig tätig geworden ist, um eine dem Forstbetrieb drohende Gefahr abzuwenden.

(2) Die kleinste Recheneinheit ist die halbe Stunde. Zeiten von weniger als 15 Minuten werden nicht berücksichtigt, Zeiten von 15 bis weniger als 45 Minuten gelten als halbe Stunde, Zeiten von 45 bis weniger als 60 Minuten gelten als eine Stunde. Für jeden Arbeitstag kann jedoch höchstens die insgesamt geleistete, auf eine halbe Stunde gerundete Arbeitszeit angerechnet werden.

Ergeben sich bei der Berechnung von Löhnen, Zulagen oder Zuschlägen Bruchteile von Pfennigen, werden diese gemeinlich gerundet.

(3) Lohnzahlungszeitraum ist der Kalendermonat.

(4) Der Lohn ist so rechtzeitig auf ein von dem Waldarbeiter eingerichtetes Konto bei einem Geld- oder Kreditinstitut oder bei einem Postscheckamt zu überweisen, daß der Waldarbeiter spätestens am vorletzten Arbeitstag des auf den Lohnzahlungszeitraum folgenden Kalendermonats über ihn verfügen kann.

Dem Waldarbeiter ist für den laufenden Lohnzahlungszeitraum auf sein Verlangen eine Abschlagszahlung in Höhe des 120fachen des Durchschnittslohnes zu überwei-

sen. Ist mit dem Waldarbeiter arbeitsvertraglich eine kürzere als die tarifvertragliche wöchentliche Arbeitszeit vereinbart, ist die Zahl 120 im Verhältnis der vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit zur tarifvertraglichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit zu kürzen. Ist im Zeitpunkt der Anweisung bekannt, daß der Lohnanspruch nicht für alle Arbeitstage in dem Kalendermonat besteht, ist die Abschlagszahlung entsprechend zu kürzen.

Die Abschlagszahlung ist mit der Lohnzahlung nach Unterabsatz 1 zu verrechnen. Erreicht der Lohnanspruch für den Lohnzahlungszeitraum nicht den als Abschlagszahlung gezahlten Betrag, ist der Waldarbeiter zur Rückzahlung des überzahlten Betrages verpflichtet. Überzahlungen sind grundsätzlich zu verrechnen.

(5) Ist die Abrechnung einer beendeten Stücklohnarbeit oder Prämienlohnarbeit (Schlußabrechnung) bis zum Ende des Lohnzahlungszeitraumes, in dem sie beendet worden ist, nicht möglich, ist die Abrechnung spätestens bis zum Ende des nächsten Kalendermonats vorzunehmen, es sei denn, daß witterungsbedingte Gründe eine Aufnahme des Arbeitsergebnisses (z. B. des aufgearbeiteten Holzes) nicht zulassen.

Auf den zu erwartenden Stücklohn oder Prämienlohn sind als Abschlagszahlungen angemessene Teillohnzahlungen zu leisten.

Der Anspruch auf den bei der Schlußabrechnung einer Stücklohnarbeit oder Prämienlohnarbeit sich ergebenden Unterschiedsbetrag zwischen dem erzielten Verdienst und der Summe der Teillohnzahlungen entsteht mit dem Ende des Kalendermonats, in dem die Schlußabrechnung vorgenommen wird.

(6) Der Waldarbeiter erhält für jeden Kalendermonat eine Lohnabrechnung, in der die Beträge, aus denen sich der Lohn zusammensetzt, und die Abzüge getrennt aufgeführt sind.

(7) Von der Rückforderung zuviel gezahlten Lohnes kann aus Billigkeitsgründen mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde ganz oder teilweise abgesehen werden. Von der Rückforderung ist abzusehen, wenn die überzahlten Beträge nicht durch Anrechnung auf noch auszahlenden Lohn eingezogen werden können und das Einziehungsverfahren Kosten verursachen würde, die den zuviel gezahlten Lohn übersteigen.

(8) § 11 Abs. 2 des Bundesurlaubsgesetzes findet keine Anwendung.

#### Abschnitt IV

#### Lohnzulagen, Lohnzuschläge

##### § 19

##### Alterszulage

(1) Der Stammarbeiter und der sonstige Waldarbeiter, der in den drei vorangegangenen Kalenderjahren im Arbeitsverhältnis zu demselben Arbeitgeber gestanden und insgesamt mindestens 180 Tariftage erreicht hat, erhalten vom Beginn des Lohnzahlungszeitraumes an, in dem sie das 50. Lebensjahr vollendet haben (§ 12 Abs. 4), für jede im Zeitlohn geleistete Arbeitsstunde und für jede Stunde, für die der Zeitlohn fortgezahlt wird, eine Alterszulage in Höhe von 5 v. H. der Bemessungsgrundlage. Diese Zulage erhöht sich mit Vollendung des 60. Lebensjahres auf 10 v. H. der Bemessungsgrundlage.

(2) Die Alterszulage wird nur gewährt, wenn der Stammarbeiter bzw. der sonstige Waldarbeiter im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 in dem der Vollendung des 50. Lebensjahres vorangegangenen Kalenderjahr oder in den fünf der Vollendung des 50. Lebensjahres vorangegangenen Kalenderjahren mindestens 25 v. H. der Arbeitsstunden im Stücklohn oder im Prämienlohn gearbeitet hat. Arbeiten, für die ein technischer Sonderlohn (§ 22) gezahlt worden ist, gelten als Stücklohnarbeiten im Sinne dieser Vorschrift.

Die Alterszulage erhält bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen auch der Stammarbeiter bzw. der sonstige Waldarbeiter im Sinne des Absatzes 1 Satz 1, der 25 v. H. der Arbeitsstunden im Stücklohn oder im Prämienlohn nur deshalb nicht erreicht hat, weil er nach Vollendung des 40. Lebensjahres einen Arbeitsunfall im Forstbetrieb desselben Arbeitgebers erlitten hat.

##### § 20

##### Vorarbeiterzuschlag

(1) Der Vorarbeiter erhält für die außerhalb der Holzerte im Stücklohn oder im Prämienlohn und für die im Zeitlohn geleisteten Arbeitsstunden einen Vorarbeiterzuschlag in Höhe von 10 v. H. der Bemessungsgrundlage.

(2) Vorarbeiter ist der für ein bestimmtes Arbeitsvorhaben vom Arbeitgeber ausdrücklich als Vorarbeiter einer Gruppe von Waldarbeitern beauftragte Waldarbeiter. Die Gruppe muß außer dem Vorarbeiter aus mindestens zwei Waldarbeitern bestehen. Der Vorarbeiter ist zur Mitarbeit verpflichtet.

##### § 21

##### Funktionszuschlag

(1) Der Waldarbeiter, dem bestimmte im Zeitlohn zu leistende - nicht zum Berufsbild des Forstwirts gehörende - Aufgaben zur Mitwirkung im forsttechnischen Betrieb ausdrücklich übertragen sind, erhält für jede Arbeitsstunde, während der er diese Aufgaben wahrnimmt, einen Funktionszuschlag in Höhe von 15 v. H. der Bemessungsgrundlage.

(2) Aufgaben im Sinne des Absatzes 1 sind z. B. selbständiges Auszeichnen von einfachen Beständen, selbständiges Aufnehmen von Holz im eigenen Bereich, selbständiges Aufnehmen des von Waldbesitzern oder von Selbstwerbern eingeschlagenen Holzes, Überwachen von Selbstwerbern, Aufsicht beim Jugendwaldeinsatz.

(3) Neben dem Funktionszuschlag wird ein Vorarbeiterzuschlag (§ 20) nicht gezahlt.

##### § 22

##### Technischer Sonderlohn

(1) Der Waldarbeiter, der Zeitlohnarbeiten verrichtet, die eine besondere handwerkliche oder technische Ausbildung oder entsprechende Fertigkeiten voraussetzen, erhält für die Dauer der Ausübung dieser Tätigkeiten einen technischen Sonderlohn, der sich aus dem Ecklohn und einem nach der Vorbildung und Eignung des Waldarbeiters, gegebenenfalls unter Berücksichtigung regionaler Verhältnisse, zu bemessenden technischen Zuschlag zusammensetzt.

Für den technischen Zuschlag werden die nachstehenden Gruppen gebildet:

##### Gruppe 1

Waldarbeiter, die einfachere Maschinen und Geräte bedienen und warten und kleinere Reparaturen selbst durchführen, z. B. Schlepperfahrer - soweit nicht der Gruppe 2 oder 3 zugeordnet -; Bediener von Kleinseilwinden; Waldarbeiter, deren Tätigkeit besondere handwerkliche Fertigkeiten voraussetzt.

##### Gruppe 2

Waldarbeiter, die schwierigere Maschinen und Geräte bedienen und warten und kleinere Reparaturen selbst durchführen, z. B. Fahrer von Radschleppern mit Forstausrüstung; von Gradern, von Radladern, von Raupen, von Lastkraftwagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t; Baggerfahrer; Klettersägenfahrer; Bediener von Entrindungsanlagen; Bediener von Seilanlagen.

##### Gruppe 3

Waldarbeiter, die schwierige und hochwertige Maschinen und Geräte bedienen und warten und kleinere Reparaturen selbst durchführen, z. B. Fahrer von Forstspezialrückenschleppern, von Prozessoren; Bediener von mobilen Großentrindungsanlagen, von mobilen Seilkrananlagen.

Der technische Zuschlag beträgt

- |                |                  |
|----------------|------------------|
| a) in Gruppe 1 | 0 bis 15 v. H.,  |
| b) in Gruppe 2 | 10 bis 40 v. H., |
| c) in Gruppe 3 | 30 bis 48 v. H.  |

der Bemessungsgrundlage.

Technischer Sonderlohn im Sinne des Unterabsatzes 1 ist jedoch mindestens der Zeitlohn nach § 11 Buchst. a ober b.

(2) Mit dem Waldarbeiter, der überwiegend mit Arbeiten nach Absatz 1 betraut ist, kann ein ständiger technischer Sonderlohn in Höhe des Ecklohns zuzüglich des technischen Zuschlags nach Absatz 1 vereinbart werden. Wird der Waldarbeiter wechselnd mit Tätigkeiten betraut, die unter Absatz 1 Gruppe 1 bis 3 fallen, erfolgt die Zuteilung zu der Zuschlagsgruppe nach dem überwiegenden Einsatz.

(3) Neben dem technischen Sonderlohn werden eine Alterszulage (§ 19), ein Vorarbeiterzuschlag (§ 20), ein Funktionszuschlag (§ 21), ein Ausgleichszuschlag (§ 23), ein Rotenführerzuschlag (§ 65) und eine Haumeisterzulage (§ 68) nicht gezahlt.

(4) Die Vereinbarung eines technischen Sonderlohns bedarf der Zustimmung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle.

### § 23

#### Ausgleichszuschlag

(1) Unterbricht der Waldarbeiter auf Anordnung eine Stücklohnarbeit, erhält er für jede im Zeitlohn geleistete Arbeitsstunde für einen Zeitraum bis zu sechs Arbeitstagen, längstens jedoch für die Arbeitstage, während deren die Waldarbeiter im Forstbetriebsbezirk/Forstrevier weiterhin im Stücklohn arbeiten, einen Ausgleichszuschlag in Höhe von 20 v. H. der Bemessungsgrundlage.

(2) Der Waldarbeiter, der eine Stücklohnarbeit auf Anordnung unterbricht, um vorübergehend als Hilfskraft beim Maschineneinsatz eingesetzt zu werden, erhält den Ausgleichszuschlag bei dieser Arbeit auch über sechs Arbeitstage hinaus.

(3) Ein Ausgleichszuschlag wird nicht gezahlt, wenn mehrere Waldarbeiter, die eine Entlohnungseinheit bilden (Rotte, Waldarbeitergruppe), gemeinsam eine Stücklohnarbeit unterbrechen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Prämienlohnarbeiten, bei denen der Zeitlohnanteil bei Normalleistung höchstens 50 v. H. ausmacht, entsprechend mit der Maßgabe, daß der Ausgleichszuschlag 10 v. H. der Bemessungsgrundlage beträgt.

### § 24

#### Überstundenzuschlag

(1) Für jede über die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit (§ 8 Abs. 1) hinaus auf Anordnung geleistete Arbeitsstunde wird ein Überstundenzuschlag in Höhe von 25 v. H. der Bemessungsgrundlage gezahlt.

(2) Bei der Überstundenberechnung sind für jeden Urlaubstag, Krankheitstag sowie für jeden Arbeitstag, an dem der Waldarbeiter nach § 40 Abs. 1 ohne Lohnzahlung von der Arbeit freigestellt war oder an dem nach Absatz 3 Überstunden ausgeglichen werden, die Stunden mitzuzählen, die der Waldarbeiter ohne diese Ausfallgründe innerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit geleistet hätte.

Für jeden Wochenfeiertag sowie für jeden Tag, an dem der Waldarbeiter unter Lohnfortzahlung von der Arbeit freigestellt war, sind die Stunden mitzuzählen, für die der Lohn fortzuzahlen ist. Ausgleichsstunden für die an einem Wochenfeiertag geleistete Arbeit (§ 8 Abs. 7) sind mitzuzählen.

Vor- oder nachgeleistete Arbeitsstunden bleiben unberücksichtigt.

(3) Überstunden sind auf Antrag des Waldarbeiters bis zum Ende des nächsten Kalendermonats durch entsprechende Arbeitsbefreiung grundsätzlich auszugleichen. Für die Zeit, in der Überstunden ausgeglichen werden, wird kein Lohn gezahlt.

### § 25

#### Sonn- und Feiertagszuschlag

(1) Für jede an Sonntagen und an gesetzlichen Wochenfeiertagen sowie für jede am 24. und 31. Dezember nach 12.00 Uhr auf Anordnung geleistete Arbeitsstunde werden Zuschläge gezahlt. Die Zuschläge betragen

a) für Arbeit an Sonntagen 30 v. H.,

b) für Arbeit an gesetzlichen Wochenfeiertagen, auch wenn sie auf einen Sonntag fallen, sowie am Ostersonntag und am Pfingstsonntag

aa) ohne Freizeitausgleich 135 v. H.,

bb) bei Freizeitausgleich (§ 8 Abs. 7) 35 v. H.,

c) für Arbeit am 24. oder am 31. Dezember nach 12.00 Uhr, falls aus dringenden betrieblichen Gründen keine Arbeitsbefreiung erteilt werden kann,

100 v. H.

der Bemessungsgrundlage.

(2) Arbeit an Sonntagen ist die Arbeit zwischen Sonntag 6.00 Uhr und Montag 6.00 Uhr; Entsprechendes gilt für Arbeit an Wochenfeiertagen.

### § 26

#### Nachtarbeitszuschlag

(1) Für jede in der Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr auf Anordnung geleistete Arbeitsstunde (Nachtarbeit) wird ein Zuschlag in Höhe von 25 v. H. der Bemessungsgrundlage gezahlt.

(2) Ein Anspruch auf den Zuschlag nach Absatz 1 besteht nicht, wenn auf Wunsch der Waldarbeiter vereinbart worden ist, daß die tägliche Arbeitszeit vor 6.00 Uhr beginnt.

### § 27

#### Erschwerniszuschläge

(1) Für folgende Zeitlohnarbeiten wird je nach dem Grad der Erschwernis ein Erschwerniszuschlag gezahlt. Der Erschwerniszuschlag beträgt je Stunde

a) für Arbeiten mit giftigen oder ätzenden Stoffen sowie mit Stäubemitteln, für Spritzen mit teerigen Stoffen oder mit Dieselöl und für Arbeiten mit Heißteer oder Blutsalben 8,5 v. H.,

für Arbeiten, die im Wasser ausgeführt werden müssen 8,5 v. H.,

c) für Arbeiten mit außergewöhnlich schmutzenden Stoffen (z. B. Verstreichen teeriger Stoffe, Arbeiten mit Hausmitteln oder Kaltteer) sowie mit in Dieselöl gelöst oder suspendierten Mitteln 4,25 v. H.,

d) für das Säubern von in erheblichem Umfang verschmutzten Erholungseinrichtungen, Parkplätzen und Rastplätzen in Handarbeit 4,25 v. H.,

e) für Arbeiten mit Preßluftschlämmern, handgeführten Rüttelgeräten, handgeführten, motorgetriebenen Freischneidegeräten oder handgeführten, motorgetriebenen Erdbohrgeräten und Motorfräsen sowie an Steinbrechern 17 v. H.,

f) für Sprengarbeiten für den Sprengberechtigten 17 v. H.,

der Bemessungsgrundlage.

Für Arbeiten, bei denen das Ersteigen stehender Bäume erforderlich ist (z. B. Zapfenpflücken), sind die Zuschläge in einem Vmhundertsatz der Bemessungsgrundlage zu vereinbaren.

(2) Für die in Absatz 1 Satz 2 Buchst. a bis c genannten Arbeiten wird grundsätzlich geeignete Schutzkleidung zur Verfügung gestellt. Wird keine geeignete Schutzkleidung gestellt, verdoppeln sich die dort genannten Zuschläge.

### § 28

#### Zuschlag bei Stücklohn- oder Prämienlohnarbeiten

Der Forstwirtschaftsmeister erhält für jede im Stücklohn oder im Prämienlohn geleistete Arbeitsstunde einen Zuschlag, dessen Höhe im Lohnvertrag vereinbart wird.

**§ 29****Ausschluß von Zulagen und Zuschlägen**

Mit dem Zeitlohn des Forstwirtschaftsmeisters (§ 11 Buchst. c) sind alle Zulagen und Zuschläge - außer den Zuschlägen nach den §§ 24 bis 28 - abgegolten.

**§ 30****Bemessungsgrundlage und Zahlung der Zulagen und Zuschläge**

(1) Die Bemessungsgrundlagen für die Zulagen und für die Zuschläge werden im Lohnarbeitsvertrag vereinbart.

(2) Zulagen und Zuschläge werden, soweit dieser Tarifvertrag nichts anderes bestimmt, nebeneinander gezahlt.

(3) Eine Zulage wird vom Beginn des Kalendermonats und für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für die Zulage erfüllt sind, gezahlt.

(4) Ein Zuschlag wird für jede Arbeitsstunde gezahlt, in der die Voraussetzungen für den Zuschlag erfüllt sind.

**Abschnitt V****Sondervergütungen, Aufwandsentschädigungen****§ 31****Reisekosten, Trennungsgeld**

(1) Für dienstlich angeordnete oder genehmigte Reisen, die der Waldarbeiter zu Orten außerhalb der Grenzen des Forstamtes (Heimatforstamt) zur Erledigung von Dienstgeschäften, die nicht Forstbetriebsarbeiten sind, ausführt (Dienstreise), erhält er Reisekostenvergütung in sinnemäßiger Anwendung der für die Beamten des Arbeitgebers jeweils geltenden Reisekostenbestimmungen; dabei ist die niedrigste Reisekostenstufe zugrunde zu legen.

Bei einer Dienstreise erhält der Waldarbeiter den Zeitlohn für die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden, jedoch mindestens für jeden Reisetag für soviel Stunden, wie er innerhalb der für den Betrieb geltenden täglichen Arbeitszeit bzw. nach dem Arbeitsvertrag täglich zu leisten hätte.

(2) Für angeordnete Reisen zu Zwecken der Aus- oder Fortbildung sind die für die Beamten des Arbeitgebers jeweils geltenden reisekostenrechtlichen Bestimmungen sinngemäß anzuwenden. Absatz 1 Unterabs. 2 gilt entsprechend.

(3) Wird ein Waldarbeiter an einen Einsatzort außerhalb der Grenzen des Forstamtes ohne Zusage der Umzugskostenvergütung abgeordnet und ist ihm die tägliche Rückkehr zum Wohnort nicht zuzumuten, erhält er Trennungsgeld (Trennungentschädigung) in sinnemäßiger Anwendung der für die Beamten des Arbeitgebers jeweils geltenden Bestimmungen; dabei ist die niedrigste Reisekostenstufe zugrunde zu legen.

Bei Beginn und Ende der auswärtigen Beschäftigung gilt für den Tag der Hinreise bzw. den Tag der Rückreise Absatz 1 entsprechend.

(4) Wird der Waldarbeiter an einen Einsatzort außerhalb der Grenzen des Forstamtes ohne Zusage der Umzugskostenvergütung abgeordnet und kehrt er - auch wenn ihm die tägliche Rückkehr zum Wohnort nicht zuzumuten ist - täglich an seinen Wohnort zurück, erhält er Fahrzeugentschädigung in sinnemäßiger Anwendung des § 33 vom ersten Kilometer an oder Fahrgeld nach § 34 Abs. 3 Unterabs. 2, wenn der Weg zum Einsatzort mehr als sieben Kilometer (Hin- und Rückweg) beträgt, höchstens jedoch den Betrag, der ihm als Trennungsgeld nach Absatz 3 zustünde.

Beträgt die Fahrzeit zuzüglich der Fußwegezeit für Hin- und Rückweg mehr als zwei Stunden täglich, wird eine Wegeentschädigung in Höhe eines halben Ecklohnes gezahlt. Diese Entschädigung ist kein zusatzversorgungs-pflichtiges Entgelt.

(5) Die Absätze 3 und 4 gelten, auch wenn keine Abordnung erfolgt ist, für Bedienungsmannschaften wandernder Maschinen oder Geräte bei zentralen Maschinenbetrieben oder -stationen, soweit sie außerhalb der Grenzen des Heimatforstamtes eingesetzt sind, sowie für Waldar-

beiter, die zu Forstbetriebsarbeiten außerhalb der Grenzen des Heimatforstamtes eingesetzt sind, entsprechend.

Heimatforstamt ist für Maschinenbetriebe oder -stationen das Forstamt, in dessen Grenzen der Maschinenbetrieb seinen oder die Maschinenstation ihren Sitz hat.

**Protokollnotiz:**

Waldarbeiter des Freistaates Bayern, die während der Arbeitswoche in ihrem Heimatforstamt in forsteigenen Hütten wohnen, erhalten eine Hüttenentschädigung in Höhe von 5,- DM je Übernachtung. Die Hüttenentschädigung wird gezahlt, wenn das Übernachten in Hütten vom Forstamt angeordnet ist.

**§ 32****Umzugskosten, Trennungsgeld**

(1) Dem Waldarbeiter wird Umzugskostenvergütung und Trennungsgeld (Trennungentschädigung) in sinnemäßiger Anwendung der für die Beamten des Arbeitgebers jeweils geltenden Vorschriften in Höhe der Sätze der niedrigsten Tarifklasse gewährt, wenn er während des Arbeitsverhältnisses aus betrieblichen Gründen versetzt oder mit der Zusage der Umzugskostenvergütung abgeordnet wird.

(2) Dem neueingestellten Waldarbeiter darf Umzugskostenvergütung nur zugesagt werden, wenn der Arbeitsplatz aus dringenden betrieblichen Gründen auf die Dauer von mindestens zwei Jahren besetzt werden muß.

(3) Endet das Arbeitsverhältnis innerhalb von zwei Jahren nach dem Umzug aus Gründen, die der Waldarbeiter zu vertreten hat, hat er die Umzugskostenvergütung zurückzahlen. Dies gilt nicht, wenn

- a) sich an das Arbeitsverhältnis ein Arbeitsverhältnis unmittelbar anschließt
  - aa) mit dem Bund, mit einem Land, mit einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband oder einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
  - bb) mit einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die diesen Tarifvertrag oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet,
- b) das Arbeitsverhältnis aufgrund einer Kündigung durch den Waldarbeiter endet.

**§ 33****Fahrzeugentschädigung**

(1) Setzt der Waldarbeiter zur Erledigung eines dienstlichen Auftrages während der Arbeitszeit mit Zustimmung des Aufsichtsführenden sein Kraftfahrzeug ein, erhält er je Kilometer zurückgelegten Weges eine Kraftfahrzeugentschädigung. Die Kraftfahrzeugentschädigung beträgt bei einem Kraftfahrzeug mit einem Hubraum

- |                                     |          |
|-------------------------------------|----------|
| a) bis zu 50 ccm                    | 0,14 DM, |
| b) von mehr als 50 ccm bis 350 ccm  | 0,18 DM, |
| c) von mehr als 350 ccm bis 600 ccm | 0,22 DM, |
| d) von mehr als 600 ccm             | 0,29 DM. |

(2) Der Waldarbeiter ist verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren Personen und Sachen mitzunehmen. Mit der Entschädigung nach Absatz 1 ist die Mitnahme abgegolten.

(3) Legt der Waldarbeiter den Weg mit einem Fahrrad zurück, erhält er für jeden angefangenen Kilometer des Weges eine Entschädigung von 0,10 DM.

**§ 34****Wegegeld, Fahrgeld**

(1) Der Waldarbeiter erhält für den Weg zur Arbeitsstelle ein Wegegeld, wenn der von der Mitte des Wohnortes, bei Städten und Großgemeinden von der Mitte des Ortsteiles, bei Streusiedlungen von der Wohnung des Waldarbeiters, zurückzulegende kürzestmögliche zumutbare Fahrweg (einschließlich Fußwege) bzw. Fußweg mehr als sieben Kilometer (Hin- und Rückweg) beträgt.

Legt der Waldarbeiter den Weg zur Arbeitsstelle mit einem regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittel zurück, erhält er ein Fahrgeld, wenn die mit dem Beförderungsmittel zurückgelegte Strecke zuzüglich der Wege zu und von den Stationen (Haltestellen) des Beförderungsmittels mehr als sieben Kilometer (Hin- und Rückweg) beträgt.

Auf die Wege zu und von den Stationen (Haltestellen) des Beförderungsmittels findet Unterabsatz 1 Anwendung.

Stellt der Arbeitgeber ein Beförderungsmittel, entfällt für die Fahrstrecke der Anspruch auf Wegegeld oder auf Fahrgeld, auch wenn der Waldarbeiter das Beförderungsmittel nicht benutzt.

(2) Die Wegstrecken werden für das Forstamt ermittelt und können in einer Wegeentfernungstafel festgehalten werden.

Für die Ermittlung der Wegstrecken gilt als Arbeitsstelle die Mitte der Abteilung.

Ändert der Waldarbeiter im Laufe des Arbeitsverhältnisses aus persönlichen Gründen seinen Wohnort, wird für die Berechnung des Wegegeldes oder des Fahrgeldes höchstens die bisherige Entfernung zugrunde gelegt.

(3) Das Wegegeld beträgt für den angefangenen achten und jeden weiteren angefangenen Kilometer 0,22 DM.

Als Fahrgeld werden die Fahrkosten der niedrigsten Klasse des Beförderungsmittels gezahlt.

(4) Das Wegegeld und das Fahrgeld werden nur für Arbeitstage gezahlt, an denen die tägliche Arbeitszeit eingehalten wird.

Die tägliche Arbeitszeit gilt auch dann als eingehalten, wenn die Arbeit aus einem Anlaß verspätet aufgenommen, vorzeitig abgebrochen oder unterbrochen wird, der zur Lohnfortzahlung führt, oder wenn der Waldarbeiter mit Zustimmung des Arbeitgebers die Arbeit ohne Anspruch auf Fortzahlung des Lohnes verspätet aufnimmt, vorzeitig abbricht oder unterbricht und dabei nicht mehr als drei Arbeitsstunden versäumt.

Das Wegegeld und das Fahrgeld werden auch für Tage gezahlt, an denen die Arbeit infolge schlechten Wetters nicht aufgenommen werden kann, sofern der Waldarbeiter zur Aufnahme der Arbeit an der Arbeitsstelle erschienen ist.

(5) Das Wegegeld und das Fahrgeld sind kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

#### Protokollnotizen:

##### 1. Sonderregelung für Baden-Württemberg

Die Wegstrecken nach Absatz 2 können für Gruppen von Abteilungen pauschal festgesetzt werden.

##### 2. Sonderregelung für Bayern

a) Für das Mittelgebirge (außer Bayerischem Wald, Frankenwald und Fichtelgebirge) gilt

- aa) Absatz 1 mit der Maßgabe, daß jeweils an die Stelle des Wortes „sieben“ das Wort „sechs“ tritt, und
- bb) Absatz 3 Unterabs. 1 mit der Maßgabe, daß das Wegegeld für den angefangenen siebenten Kilometer 0,40 DM und für jeden weiteren angefangenen Kilometer 0,20 DM beträgt.

Der Geltungsbereich ergibt sich aus der Anlage.

b) Im Hochgebirge, im Bayerischen Wald, im Frankenwald und im Fichtelgebirge ist das Wegegeld abweichend von Absatz 1 Unterabs. 1 und Absatz 3 Unterabs. 1 wie folgt zu berechnen:

- aa) Wird der ganze Weg von der Wohnung bis zur Arbeitsstelle zu Fuß zurückgelegt, wird Wegegeld gezahlt, wenn der Hin- und Rückweg zusammen mehr als 1,5 Stunden beträgt. Für jede über 1,5 Stunden hinausgehende, angefangene Viertelstunde werden 0,60 DM vergütet.
- bb) Wird der erste Teil des Weges mit einem Fahrzeug zurückgelegt und schließt sich ein Fußweg

an, so werden, wenn die Fahrwegstrecke mehr als sechs Kilometer beträgt, für den angefangenen siebenten Kilometer der Fahrwegstrecke 0,60 DM, für jeden weiteren angefangenen Kilometer Fahrwegstrecke 0,20 DM und für jede angefangene Viertelstunde des anschließenden Fußweges 0,60 DM vergütet.

cc) Ist die Fahrwegstrecke nicht länger als sechs Kilometer und schließt sich eine Fußwegstrecke an, so werden von dem für den Fußweg sich errechnenden Betrag für jeden bei dem Fahrweg bis sechs Kilometer fehlenden Kilometer 0,60 DM abgezogen.

dd) Es ist unerheblich, wie der Waldarbeiter im Einzelfall tatsächlich den Weg zurücklegt. Durch hohe Schneelage, Straßensperrungen usw. bedingte Umwege sowie Veränderungen des Verhältnisses von Fahrweg und Fußweg bei nicht geräumten Straßen usw. werden entsprechend berücksichtigt.

Der Geltungsbereich ergibt sich aus der Anlage.

c) Die Wegstrecken nach Absatz 2 können für Gruppen von Abteilungen pauschal festgesetzt werden. Die Gruppen können einen Distrikt oder mehrere Distrikte sowie Teile von Distrikten umfassen.

##### 3. Sonderregelung für Niedersachsen

a) Absatz 1 gilt mit der Maßgabe, daß jeweils an die Stelle des Wortes „sieben“ das Wort „fünf“ tritt.

b) Absatz 3 Unterabs. 1 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß das Wegegeld

- aa) im Wegegebiet A für den angefangenen sechsten Kilometer 1,25 DM und für jeden weiteren angefangenen Kilometer 0,25 DM,
- bb) im Wegegebiet B für den angefangenen sechsten Kilometer 0,75 DM und für jeden weiteren angefangenen Kilometer 0,25 DM und
- cc) im Wegegebiet C für den angefangenen sechsten und für jeden weiteren angefangenen Kilometer jeweils 0,20 DM

beträgt.

Es gehören

- aa) zum Wegegebiet A die Forstämter im Gebiet des Harzes;
- bb) zum Wegegebiet B die Forstämter im Gebiet des Sollings und die Forstämter Coppenbrügge, Grohnde, Deister, Oldendorf, Rinteln, Saupark, Bramwald, Kattenbühl, Escherode, Bovenden, Radolfshausen;
- cc) zum Wegegebiet C die übrigen Forstämter.

##### 4. Sonderregelung für Nordrhein-Westfalen

Absatz 1 gilt mit der Maßgabe, daß jeweils an die Stelle des Wortes „sieben“ das Wort „fünf“ tritt.

Absatz 3 Unterabs. 1 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß das Wegegeld für den angefangenen sechsten und jeden weiteren angefangenen Kilometer jeweils 0,20 DM beträgt.

#### § 35

##### Motorsägenentschädigung, Werkzeugentschädigung

(1) Bei Holzerntearbeiten und soweit erforderlich bei sonstigen Betriebsarbeiten hat der Waldarbeiter in der Regel die Motorsäge zu stellen.

(2) Der Waldarbeiter erhält bei Holzerntearbeiten und für den angeordneten Einsatz seiner eigenen Motorsäge bei sonstigen Betriebsarbeiten zur Abgeltung der Aufwendungen, die durch die Beschaffung, den Betrieb, die Instandhaltung, die Instandsetzung und den Transport der Motorsäge entstehen, eine Motorsägenentschädigung, deren Höhe im Lohnvertrag vereinbart wird. Anderweitige tarifliche Regelungen über die Abgeltung des Motorsägenensatzes bleiben von dieser Vorschrift unberührt.

Bei Zeitlohnarbeiten in der Holzernte und bei sonstigen Betriebsarbeiten werden die Betriebsstunden auf halbe Stunden gemeinüblich gerundet.

(3) Bei Arbeiten außerhalb der Holzernnte stellt - unbeschadet des Absatzes 1 - grundsätzlich der Arbeitgeber das Werkzeug.

(4) Stellt ausnahmsweise der Waldarbeiter im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber Werkzeug, erhält er eine Werkzeugenschädigung. Die Höhe der Werkzeugenschädigung wird im Lohnarbeitsvertrag vereinbart.

### § 36

#### Dienstwohnungen

Für die Zuweisung von Dienstwohnungen und für die Bemessung der Dienstwohnungsvergütung gelten die Bestimmungen des Arbeitgebers über Dienstwohnungen in der jeweiligen Fassung.

### § 37

#### Pachtland

Bei der Verpachtung forsteigener landwirtschaftlicher Grundstücke sind Waldarbeiter vorzugsweise zu berücksichtigen.

### § 38

#### Holzgewährung

Dem Waldarbeiter wird Holz nach den für die Forstbediensteten des Arbeitgebers jeweils geltenden Bestimmungen gewährt.

### § 39

#### Ersatz von Sachschäden

(1) Für Kleidungsstücke, Schuhe und Geräte, die bei Arbeiten in Notfällen verloren gegangen oder unbrauchbar geworden sind, wird dem Waldarbeiter der Zeitwert ersetzt, soweit ein Ersatz nicht von anderer Seite erfolgt.

(2) Werden Motorsägenketten durch im Holz eingeschlossene Fremdkörper beschädigt, erhält der Waldarbeiter die Instandsetzungskosten oder, wenn die Kette nicht mehr instand gesetzt werden kann oder wenn die Instandsetzungskosten den Zeitwert der Kette übersteigen würden, den Zeitwert der Kette ersetzt.

(3) Sachschäden werden nicht ersetzt, wenn der Waldarbeiter den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat.

## Abschnitt VI

### Lohnfortzahlung

#### § 40

#### Lohnzahlung bei Arbeitsverhinderung aus persönlichen Gründen

(1) Der Waldarbeiter wird in den nachstehenden Fällen, soweit nicht die Angelegenheit außerhalb der Arbeitszeit, gegebenenfalls nach ihrer Verlegung, erledigt werden kann, unter Zahlung des Durchschnittslohnes für die Dauer der unumgänglich notwendigen Abwesenheit von der Arbeit freigestellt:

1. Zur Erfüllung allgemeiner staatsbürgerlicher Pflichten nach deutschem Recht

- a) zur Ausübung des Wahl- und Stimmrechtes sowie zur Beteiligung an Wahlausschüssen;
- b) zur Ausübung öffentlicher Ehrenämter;
- c) zur Teilnahme an Wahlen zu den Organen der Sozialversicherung und anderer öffentlicher Einrichtungen;
- d) zur Wahrnehmung amtlicher, insbesondere gerichtlicher oder polizeilicher Termine, soweit diese nicht durch private Angelegenheiten des Waldarbeiters veranlaßt sind;
- e) bei Heranziehung zum Feuerlöschdienst, Wasserwehr- oder Deichdienst einschließlich der von den örtlichen Wehrleitungen angeordneten Übungen sowie bei Heranziehung zum Bergwachtdienst oder zum Seenotrettungsdienst zwecks Rettung von Menschenleben, zum Dienst im Katastrophenschutz sowie zum freiwilligen Sanitätsdienst bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses;

f) bei Heranziehung zur Bestattung von Verstorbenen, soweit sich die Verpflichtung aus der Ortssatzung ergibt.

2. Aus folgenden besonderen Anlässen

- a) bei ansteckenden Krankheiten im Haushalt des Waldarbeiters, sofern der Arzt das Fernbleiben von der Arbeit anordnet;
- b) bei einer amts-, betriebs-, kassen-, versorgungs- oder vertrauensärztlich oder bei einer von einem Träger der Sozialversicherung bzw. von der Bundesanstalt für Arbeit angeordneten Untersuchung oder Behandlung des arbeitsfähigen Waldarbeiters, wobei die Anpassung, Wiederherstellung oder Erneuerung von Körperersatzstücken sowie die Beschaffung von Zahnersatz als ärztliche Behandlung gelten;
- c) bei Teilnahme an Blutspendeaktionen als Blutspender;
- d) Zum Ablegen von beruflichen Prüfungen oder von Fortbildungsprüfungen, sofern die Ausbildung oder die Fortbildung im betrieblichen Interesse gelegen hat;
- e) bei Teilnahme an der Beisetzung von Angehörigen desselben Forstbetriebs, wenn die betrieblichen Verhältnisse es zulassen;
- f) bei Feuer- oder Hochwassergefahr, die die Habe des Waldarbeiters bedroht.

In den Fällen der Nr. 1 sowie der Nr. 2 Buchst. a bis c besteht Anspruch auf Lohnzahlung nur insoweit, als der Waldarbeiter nicht Ansprüche auf Ersatz des Lohnes geltend machen kann. Die gezahlten Beträge gelten in Höhe des Ersatzanspruchs als Vorschuß auf die Leistungen der Kostenträger. Der Waldarbeiter hat den Ersatzanspruch geltend zu machen und die erhaltenen Beträge an den Arbeitgeber abzuführen.

(2) Der Waldarbeiter wird vorbehaltlich der Unterabsätze 2 bis 4 aus folgenden Anlässen in nachstehendem Ausmaß unter Zahlung des Durchschnittslohnes von der Arbeit freigestellt:

- a) beim Umzug des Waldarbeiters mit eigenem Hausstand 2 Arbeitstage,
- b) beim Umzug des Waldarbeiters mit eigenem Hausstand anlässlich der Versetzung oder Abordnung an einen anderen Ort aus betrieblichen Gründen 3 Arbeitstage,
- c) beim 25-, 40- und 50jährigen Arbeitsjubiläum des Waldarbeiters 1 Arbeitstag,
- d) bei der Eheschließung des Waldarbeiters 2 Arbeitstage,
- e) bei der Niederkunft der mit dem Waldarbeiter in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehefrau 2 Arbeitstage,
- f) beim Tode des Ehegatten 4 Arbeitstage,
- g) beim Tode von Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Stiefeltern, Kindern oder Geschwistern, die mit dem Waldarbeiter in demselben Haushalt gelebt haben, 2 Arbeitstage,
- h) bei der Beisetzung einer in Buchstabe g genannten Person, die nicht mit dem Waldarbeiter in demselben Haushalt gelebt hat, 1 Arbeitstag,
- i) bei der Einsegnung, bei der Erstkommunion, bei einer entsprechenden religiösen oder weltanschaulichen Feier und bei der Eheschließung eines Kindes des Waldarbeiters 1 Arbeitstag,
- k) bei der silbernen Hochzeit des Waldarbeiters 1 Arbeitstag,
- l) bei schwerer Erkrankung
  - aa) des Ehegatten

bb) eines Kindes, das das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wenn im laufenden Kalenderjahr kein Anspruch nach § 185c RVO besteht oder bestanden hat,

cc) der im Haushalt des Waldarbeiters lebenden Eltern oder Stiefeltern

des Waldarbeiters, wenn dieser die nach ärztlicher Bescheinigung unerlässliche Pflege des Erkrankten deshalb selbst übernehmen muß, weil eine andere Person für diesen Zweck nicht sofort zur Verfügung steht,

bis zu 6  
Kalendertagen

- m) soweit kein Anspruch nach Buchstabe l besteht oder im laufenden Kalenderjahr eine Arbeitsbefreiung nach Buchstabe l nicht bereits in Anspruch genommen worden ist, bei schwerer Erkrankung des Ehegatten oder einer sonstigen in seinem Haushalt lebenden Person, wenn der Waldarbeiter aus diesem Grunde die Betreuung seiner Kinder, die das achte Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung dauernd pflegebedürftig sind, übernehmen muß, weil eine andere Person für diesen Zweck nicht sofort zur Verfügung steht,

bis zu 6  
Kalendertagen

Fällt in den Fällen der Buchstaben h bis k der Anlaß der Freistellung auf einen arbeitsfreien Tag, entfällt der Anspruch auf Freistellung.

Fällt in den Fällen der Buchstaben d bis g der Anlaß der Freistellung auf einen arbeitsfreien Tag oder ist der dem Anlaß der Freistellung folgende Tag - im Falle des Buchstaben f einer der drei folgenden Tage - arbeitsfrei, vermindert sich der Anspruch auf Freistellung um einen Arbeitstag.

In den Fällen der Buchstaben l und m vermindert sich der Anspruch auf Freistellung um jeden in den Anspruchszeitraum fallenden arbeitsfreien Tag.

(3) Der Waldarbeiter kann unter Zahlung des Durchschnittslohnes ferner von der Arbeit freigestellt werden

- a) zur Teilnahme an Tagungen als Mitglied der Tarifkommission, eines Bezirksvorstandes, eines Landesbezirksvorstandes oder des Hauptvorstandes der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft für höchstens fünf Arbeitstage im Kalenderjahr,
- b) zur Teilnahme an Tarifverhandlungen mit der Tarifgemeinschaft deutscher Länder oder den Kommunalen Arbeitgeberverbänden Rheinland-Pfalz und Saar auf Anforderung des zuständigen Landesbezirks der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft ohne zeitliche Begrenzung.

(4) In begründeten Einzelfällen kann der Waldarbeiter, soweit die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse es zulassen, ohne Lohnzahlung von der Arbeit freigestellt werden.

#### § 41

##### Lohnzahlung bei Arbeitsausfall infolge schlechten Wetters

(1) Wird die Arbeit infolge schlechten Wetters nicht aufgenommen, verspätet aufgenommen, abgebrochen oder unterbrochen, wird dem Waldarbeiter für jede Arbeitsstunde, die innerhalb der täglichen Arbeitszeit ausfällt - höchstens jedoch für sechs Stunden -, der Zeitlohn gezahlt. Wird der Waldarbeiter mit einem betriebseigenen Fahrzeug zur Arbeitsstelle gebracht oder ist er auf ein regelmäßig verkehrendes Beförderungsmittel angewiesen, wird der Lohn für ausgefallene Arbeitsstunden über sechs Stunden hinaus gezahlt, sofern vor dem Ende der täglich-

chen Arbeitszeit keine zumutbare Gelegenheit zur Heimfahrt gegeben ist. Der Waldarbeiter, der während der Arbeitswoche am auswärtigen Beschäftigungsort oder in dessen Nähe wohnt, erhält den Zeitlohn für alle ausgefallenen Stunden der täglichen Arbeitszeit.

(2) Arbeitsausfälle von weniger als einer halben Stunde werden nicht berücksichtigt.

(3) Die Arbeit darf nur mit Zustimmung des Arbeitgebers oder des von ihm dazu Ermächtigten nicht aufgenommen oder verspätet aufgenommen und nur mit Zustimmung des Aufsichtsführenden abgebrochen oder unterbrochen werden.

#### § 42

##### Lohnzahlung am 24. und 31. Dezember

Für jede nach § 8 Abs. 1 Unterabs. 2 am 24. und 31. Dezember ausgefallene Arbeitsstunde wird der Durchschnittslohn gezahlt, es sei denn, daß der Waldarbeiter am 24. bzw. am 31. Dezember oder an dem darauf folgenden Arbeitstag unentschuldigt der Arbeit ferngeblieben ist.

#### § 43

##### Lohnzahlung aufgrund gesetzlicher Vorschriften

Für jede Arbeitsstunde, die infolge einer gesetzlichen Vorschrift (z. B. Feiertagsgesetz, Personalvertretungsgesetz, Jugendarbeitsschutzgesetz) ausfällt und für die nach dem Gesetz der Lohnausfall zu erstatten ist, wird der Durchschnittslohn gezahlt.

#### Abschnitt VII

##### Sozialleistungen

#### § 44

##### Sozialzuschlag

(1) Neben dem Arbeitslohn, fortgezählten Lohn, Urlaubslohn und Krankenlohn erhält der Waldarbeiter einen Sozialzuschlag für die Kinder, für die bei gleichen persönlichen Verhältnissen ein Angestellter nach dem Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) einen kinderbezogenen Erhöhungsbetrag im Ortszuschlag erhalten würde.

(2) Als Sozialzuschlag erhält der Waldarbeiter monatlich

- für das erste Kind den Unterschiedsbetrag  
zwischen den Stufen 2 und 3,
- für das zweite Kind den Unterschiedsbetrag  
zwischen den Stufen 3 und 4,
- für das dritte Kind den Unterschiedsbetrag  
zwischen den Stufen 4 und 5,
- für das vierte Kind den Unterschiedsbetrag  
zwischen den Stufen 5 und 6,
- für das fünfte Kind den Unterschiedsbetrag  
zwischen den Stufen 6 und 7,
- für das sechste und jedes weitere Kind  
jeweils den Unterschiedsbetrag  
zwischen den Stufen 7 und 8
- des Ortszuschlages eines Angestellten. Dabei ist die sich aus dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) ergebende Reihenfolge der Kinder maßgebend.

Der volle Sozialzuschlag wird für den Kalendermonat gezahlt, in dem der Waldarbeiter mindestens 168 entlohnte Stunden (Arbeitslohn, fortgezählter Lohn, Urlaubslohn, Krankenlohn) erreicht. Erreicht der Waldarbeiter diese Stundenzahl nicht, wird der Sozialzuschlag für jede nicht entlohnte Stunde, die an 168 Stunden fehlt, um 1/168 gekürzt. Können im Rahmen der tarifvertraglich vereinbarten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit in einem Kalendermonat 168 Arbeitsstunden nicht erreicht werden, tritt an die Stelle der Zahl 168 die Zahl der erreichbaren Arbeitsstunden.

Stünde neben dem Waldarbeiter einer anderen Person, die im öffentlichen Dienst steht oder aufgrund einer Tä-

tigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach einer Ruhelohnordnung versorgungsberechtigt ist, Sozialzuschlag oder der Ortszuschlag der Stufe 3 oder einer der folgenden Stufen oder eine entsprechende Leistung zu, erhält der Waldarbeiter den für das Kind zu zahlenden Sozialzuschlag, wenn und soweit ihm das Kindergeld nach dem BKGG gewährt wird oder ohne Berücksichtigung des § 8 BKGG vorrangig zu gewähren wäre.

Erreicht der Waldarbeiter nicht die in Unterabsatz 2 genannte Stundenzahl, ist aber der andere Berechtigte vollbeschäftigt, erhält er den nach Unterabsatz 3 zustehenden Sozialzuschlag ungekürzt. Ist der andere Berechtigte ebenfalls nicht vollbeschäftigt, ist auf den nach Unterabsatz 3 zustehende Sozialzuschlag Unterabsatz 2 anzuwenden.

(3) Der Sozialzuschlag ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

#### Protokollnotizen:

- Bei der sinnngemäßen Anwendung der für die Angestellten jeweils geltenden Bestimmungen sind auch Kinder zu berücksichtigen, für die aufgrund des Rechts der Europäischen Gemeinschaft oder aufgrund zwischenstaatlicher Abkommen in Verbindung mit dem BKGG Kindergeld zusteht oder ohne Berücksichtigung der §§ 3, 8 BKGG oder entsprechender Vorschriften zustehen würde.
- Für die Auslegung des Begriffs „öffentlicher Dienst“ im Sinne des Absatzes 2 Unterabs. 3 gilt § 29 Abschn. B Abs. 7 des BAT.

Die Ausgleichszulage, die Waldarbeiter in sinnngemäßer Anwendung des Artikels 1 § 4 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 wegen Verringerung des kinderbezogenen Anteils des Ortszuschlags erhalten, wird nach den Vorschriften dieses Gesetzes abgewickelt. Die Ausgleichszulage gilt als Bestandteil des Sozialzuschlages; sie ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

#### § 45

##### Krankenbezüge

(1) Dem Waldarbeiter werden im Falle einer nach Beginn der Beschäftigung durch Unfall, durch Krankheit, durch nicht rechtswidrige Sterilisation oder durch nicht rechtswidrigen Abbruch der Schwangerschaft verursachten Arbeitsunfähigkeit Krankenbezüge gezahlt, es sei denn, daß er sich den Unfall oder die Krankheit vorsätzlich, grob fahrlässig oder bei einer nicht zulässigen Nebentätigkeit zugezogen hat.

Der Anspruch besteht nicht für den Zeitraum, für den die Waldarbeiterin Anspruch auf Mutterschaftsgeld nach § 200 RVO oder nach § 13 Abs. 2 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) hat.

- (2) Als Krankenbezüge werden gezahlt  
Lohnfortzahlung (Absatz 3),  
Krankenlohn (Absatz 4),  
Krankengeldzuschuß (Absätze 5 bis 10).

(3) Wird der Waldarbeiter nach Arbeitsaufnahme durch Erkrankung oder Unfall arbeitsunfähig, wird für jede am Erkrankungs-(Unfall-)Tage innerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit (§ 8) oder der arbeitsvertraglich abweichend vereinbarten Arbeitszeit ausgefallene Arbeitsstunde der Durchschnittslohn gezahlt.

Steht dem Waldarbeiter Anspruch auf Krankengeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung für den Tag, an dem die Arbeitsunfähigkeit ärztlich festgestellt wird, nicht zu, gilt Unterabsatz 1 sinngemäß.

(4) Der Waldarbeiter erhält für die Tage, an denen er eine volle Arbeitsschicht wegen Arbeitsunfähigkeit versäumt, bis zur Dauer von sechs Wochen Krankenlohn. Als Krankenlohn wird der Durchschnittslohn für jede Stunde gezahlt, die der Waldarbeiter nach § 8 oder aufgrund Arbeitsvertrages zu leisten hätte.

Wird der Waldarbeiter innerhalb von zwölf Monaten infolge derselben Krankheit wiederholt arbeitsunfähig, hat er Anspruch auf Krankenlohn nur für die Dauer von ins-

gesamt sechs Wochen; war der Waldarbeiter vor der erneuten Arbeitsunfähigkeit jedoch mindestens sechs Monate nicht infolge derselben Krankheit arbeitsunfähig, hat er wegen der erneuten Arbeitsunfähigkeit Anspruch auf Krankenlohn für einen weiteren Zeitraum von höchstens sechs Wochen.

Der Anspruch auf Krankenlohn wird nicht dadurch berührt, daß der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis aus Anlaß der Arbeitsunfähigkeit kündigt. Das gleiche gilt, wenn der Waldarbeiter das Arbeitsverhältnis aus einem vom Arbeitgeber zu vertretenden Grund kündigt, der den Waldarbeiter zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt.

Endet das Arbeitsverhältnis vor Ablauf von sechs Wochen nach dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit, ohne daß es einer Kündigung bedarf, oder infolge einer Kündigung aus anderen als den in Unterabsatz 3 bezeichneten Gründen, endet der Anspruch mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

(5) Soweit

- der Stammarbeiter,
- der sonstige Waldarbeiter, der in dem dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit vorangegangenen Kalenderjahr mindestens 240 Tariftage erreicht hat,

keinen Anspruch auf Krankenlohn hat, erhält er für den Zeitraum, für den ihm Krankengeld oder die entsprechenden Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder nach dem Bundesversorgungsgesetz gezahlt werden, einen Krankengeldzuschuß. Dies gilt nicht, wenn

- der Waldarbeiter Erwerbsunfähigkeitsrente oder Altersruhegeld erhält,
- die Arbeitsunfähigkeit infolge Sterilisation oder Schwangerschaftsabbruchs eingetreten ist.

(6) Es erhalten Krankengeldzuschuß

- der Stammarbeiter längstens bis zum Ende der 26. Woche,
  - der sonstige Waldarbeiter, der in dem dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit vorangegangenen Kalenderjahr mindestens 240 Tariftage erreicht hat, längstens bis zum Ende der 13. Woche
- seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit, jedoch nicht über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus.

Erwirbt der Waldarbeiter im Laufe der Arbeitsunfähigkeit die Stammarbeitereigenschaft, wird der Krankengeldzuschuß gezahlt, wie wenn der Waldarbeiter die Stammarbeitereigenschaft bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit besessen hätte.

(7) Innerhalb eines Kalenderjahres haben Anspruch auf den Krankenlohn und den Krankengeldzuschuß

- der Stammarbeiter längstens für die Dauer von 26 Wochen,
- der sonstige Waldarbeiter, der in dem dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit vorangegangenen Kalenderjahr mindestens 240 Tariftage erreicht hat, längstens für die Dauer von 13 Wochen.

Absatz 6 Unterabs. 2 gilt entsprechend.

Erstreckt sich eine Erkrankung ununterbrochen von einem Kalenderjahr in das nächste Kalenderjahr oder erleidet der Waldarbeiter im neuen Kalenderjahr innerhalb von 13 Wochen nach Wiederaufnahme der Arbeit einen Rückfall, verbleibt es bei dem Anspruch aus dem vorhergehenden Jahr.

Bei jeder neuen Arbeitsunfähigkeit besteht jedoch mindestens der sich aus Absatz 4 ergebende Anspruch.

(8) Bei der jeweils ersten Arbeitsunfähigkeit, die durch einen bei dem Arbeitgeber erlittenen Arbeitsunfall oder durch eine bei dem Arbeitgeber zugezogene Berufskrankheit verursacht ist, wird der Krankengeldzuschuß bis zum Ende der 26. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit, jedoch nicht über den Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus, gezahlt, wenn der zuständige Unfallversicherungsträger den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit anerkennt.

(9) Krankengeldzuschuß wird nicht über den Zeitpunkt hinaus gezahlt, von dem an der Waldarbeiter eine Rente

aufgrund eigener Versicherung aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung erhält. Der Krankengeldzuschuß, der über diesen Zeitpunkt hinaus gezahlt worden ist, gilt als Vorschuß auf die für den Zeitraum der Überzahlung zustehende Rente; die Rentenansprüche des Waldarbeiters gehen insoweit auf den Arbeitgeber über.

Verzögert der Waldarbeiter schuldhaft, dem Arbeitgeber die Zustellung des Rentenbescheides mitzuteilen, gilt der für die Zeit nach dem Tage der Zustellung des Rentenbescheides überzahlte Krankengeldzuschuß in vollem Umfang als Vorschuß; die Rentenansprüche gehen in diesem Falle in Höhe des für die Zeit nach dem Tage der Zustellung des Rentenbescheides überzahlten Krankengeldzuschusses auf den Arbeitgeber über.

(10) Der Krankengeldzuschuß beträgt 100 v. H. des Nettoarbeitsentgelts, vermindert um die Barleistungen des Sozialversicherungsträgers oder die entsprechenden Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder nach dem Bundesversorgungsgesetz.

Bei Mitgliedern von Ersatzkassen werden nur die satzungsmäßigen Barleistungen der sonst zuständigen Krankenkasse berücksichtigt, gleichgültig, welche Barleistungen die Ersatzkasse zahlt.

Nettoarbeitsentgelt ist der Durchschnittslohn gegebenenfalls zuzüglich des Sozialzuschlags für jede Stunde, die der Waldarbeiter nach § 8 oder aufgrund Arbeitsvertrages zu leisten hätte, vermindert um die gesetzlichen Lohnabzüge.

Zu den gesetzlichen Lohnabzügen gehört auch die Kirchensteuer.

(11) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht

- a) für den Waldarbeiter, dessen Arbeitsverhältnis ohne ein Probearbeitsverhältnis zu sein, für die Dauer von höchstens vier Wochen begründet ist, es sei denn, daß die Arbeitsunfähigkeit durch einen bei dem Arbeitgeber erlittenen Arbeitsunfall herbeigeführt worden ist. Wird das befristete Arbeitsverhältnis fortgesetzt, gelten die Absätze 1 bis 4 vom Tage der Vereinbarung der Fortsetzung an. Vor diesem Zeitpunkt liegende Zeiten der Arbeitsunfähigkeit sind auf die Anspruchsdauer auf Krankenlohn von sechs Wochen anzurechnen;
- b) für den Waldarbeiter, dessen arbeitsvertraglich vereinbarte Arbeitszeit wöchentlich zehn Stunden oder monatlich 45 Stunden nicht übersteigt.

(12) Ist das Arbeitsverhältnis nach § 62 beendet worden, ist zum Zeitpunkt der Wiederaufnahme der Arbeit durch die übrigen Waldarbeiter auch der infolge Erkrankung oder Unfalls arbeitsunfähige Waldarbeiter wieder einzustellen, es sei denn, daß er im Zeitpunkt des Beginns der Arbeitsunfähigkeit bei einem anderen Arbeitgeber in einem Arbeitsverhältnis gestanden hat. Auf Verlangen des Arbeitgebers hat der Waldarbeiter nachzuweisen, daß er im Zeitpunkt des Beginns der Arbeitsunfähigkeit arbeitslos gewesen ist.

Die Zeit der Arbeitsunfähigkeit während der Arbeitsunterbrechung ist auf die Bezugsfristen nach den Absätzen 4 und 6 bis 8 anzurechnen.

(13) Der Arbeitgeber ist berechtigt, die Zahlung der Krankenbezüge zu verweigern, solange der Waldarbeiter seinen Verpflichtungen nach § 5 Abs. 3 nicht nachkommt. Dies gilt nicht, wenn der Waldarbeiter die Verletzung dieser Verpflichtung nicht zu vertreten hat.

#### Protokollnotizen:

##### 1. Zu Absatz 1:

- a) Als Beginn der Beschäftigung gilt der Antritt des Weges zur ersten Arbeitsaufnahme.
- b) Eine Nebentätigkeit ist als nicht zulässig anzusehen, wenn sie die Arbeitskraft des Waldarbeiters übermäßig in Anspruch nimmt.

##### 2. Zu den Absätzen 5 bis 7:

Die während einer Arbeitsunterbrechung nach § 62 ausgefallenen Arbeitsstunden gelten für die Errechnung der Tariftage im Sinne des jeweiligen Satzes 1 Buchst. b als Tariftunden.

##### 3. Zu Absatz 8:

Hat der Waldarbeiter in einem Fall des Absatzes 8 die Arbeit vor Ablauf der Bezugsfrist von 26 Wochen wieder aufgenommen und wird er vor Ablauf von sechs Monaten aufgrund desselben Arbeitsunfalles oder derselben Berufskrankheit erneut arbeitsunfähig, wird der Ablauf der Bezugsfrist, wenn dies für den Waldarbeiter günstiger ist, um die Zeit der Arbeitsfähigkeit hinausgeschoben, jedoch nicht über den Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus.

##### 4. Zu Absatz 9 Satz 2:

Wird der Empfänger einer Berufsunfähigkeitsrente erwerbsunfähig und erhält er deshalb Erwerbsunfähigkeitsrente, gilt diese als Rentenanspruch im Sinne dieser Vorschrift.

#### § 46

##### Kuren

(1) Hat ein Träger der Sozialversicherung, eine Verwaltungsbehörde der Kriegsoferversorgung oder ein sonstiger Sozialleistungsträger eine Vorbeugungs-, Heil- oder Genesungskur verordnet, gelten die Vorschriften des § 45 Abs. 4 bis 13 entsprechend. Eine solche Kur steht einer Arbeitsunfähigkeit (§ 45 Abs. 1 Satz 1) gleich.

(2) Der Waldarbeiter ist verpflichtet, dem Arbeitgeber unverzüglich eine Bescheinigung über die Verordnung der Kur vorzulegen und den Zeitpunkt des Kurantritts mitzuteilen. Die Bescheinigung über die Verordnung muß Angaben über die voraussichtliche Dauer der Kur sowie darüber enthalten, ob die Kosten der Kur voll übernommen werden. Dauert die Kur länger als in der Bescheinigung angegeben, ist der Waldarbeiter verpflichtet, dem Arbeitgeber unverzüglich eine weitere entsprechende Bescheinigung vorzulegen.

(3) Zur Kur gehört auch eine sich anschließende ärztlich verordnete Schonungszeit, wenn

- a) der Waldarbeiter während dieses Zeitraums arbeitsunfähig ist oder
- b) der Arzt, der die Kur geleitet hat, die Schonungszeit zur Erreichung des Zweckes der Kur für erforderlich hält.

In den Fällen des Satzes 1 Buchst. b werden die Krankenbezüge für die Kur und die sich anschließende Schonungszeit, jedoch längstens bis zur Dauer von sechs Wochen, gezahlt. Der Waldarbeiter ist in jedem Falle verpflichtet, dem Arbeitgeber die Verordnung einer Schonungszeit und deren Dauer unverzüglich anzuzeigen; § 5 Abs. 3 gilt sinngemäß.

Die Zeit nach Satz 1 Buchst. b ist nicht auf den Anspruchszeitraum des § 45 Abs. 4 anzurechnen.

#### § 47

##### Krankenbezüge bei Schadensersatzansprüchen gegen Dritte

(1) Ist die Arbeitsunfähigkeit durch einen von einem Dritten zu vertretenden Umstand herbeigeführt, hat der Waldarbeiter

- a) dem Arbeitgeber unverzüglich die Umstände mitzuteilen, unter denen die Arbeitsunfähigkeit herbeigeführt worden ist,
- b) sich jeder Verfügung über die Ansprüche auf Schadensersatz wegen der Arbeitsunfähigkeit zu enthalten und
- c) die Ansprüche auf Schadensersatz wegen der Arbeitsunfähigkeit, soweit sie nicht bereits aufgrund des § 4 des Lohnfortzahlungsgesetzes auf den Arbeitgeber übergegangen sind, an diesen abzutreten und zu erklären, daß er über sie noch nicht verfügt hat.

Bis zur Abtretung der Ansprüche ist der Arbeitgeber berechtigt, die Krankenbezüge zurückzubehalten.

(2) Übersteigt der erlangte Schadensersatz den Schaden des Arbeitgebers, erhält der Waldarbeiter den Unterschiedsbetrag. Bei der Verfolgung der Schadensersatzansprüche durch den Arbeitgeber darf ein über den Anspruch des Arbeitgebers hinausgehender nicht offensichtlich ungerechtfertigter Anspruch des Waldarbeiters nicht vernachlässigt werden.

## § 48

## Wintergeld

(1) Der Stamarbeiter, dessen Arbeitsverhältnis in der Zeit vom 16. November bis 15. April nach § 62 Satz 1 geendet hat und der bei Wiederaufnahme der Arbeit nach § 62 Satz 2 wieder eingestellt worden ist, erhält nach einer Wartezeit von 14 Kalendertagen, gerechnet vom Beginn der ersten Arbeitsunterbrechung an, für jeden folgenden Kalendertag in dem Zeitraum, für den ihm während der Arbeitsunterbrechung Arbeitslosengeld, Krankengeld nach der Reichsversicherungsordnung oder aufgrund des Arbeitsförderungsgesetzes oder Unterstützung aus der Arbeitslosenhilfe zusteht, einen Zuschuß in Höhe von 1,60 DM.

Für die Erfüllung der Wartezeit werden mehrere Arbeitsunterbrechungen in einem Winter zusammengerechnet.

(2) Der Anspruch auf Wintergeld entsteht mit der auf die Wiedereinstellung folgenden Lohnzahlung.

## § 49

## Erholungsurlaub

(1) Der Waldarbeiter hat in jedem Urlaubsjahr Anspruch auf Erholungsurlaub unter Zahlung des Urlaubslohnes.

(2) Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Der Erholungsurlaub beträgt

bis zum vollendeten 30. Lebensjahr	25 Arbeitstage,
nach vollendetem 30. Lebensjahr	27 Arbeitstage,
nach vollendetem 40. Lebensjahr	29 Arbeitstage.

Maßgebend für die Urlaubsdauer ist das Lebensjahr, das im Laufe des Urlaubsjahres vollendet wird.

Arbeitstage sind alle Kalendertage, an denen der Waldarbeiter betriebsüblich oder nach seinem Arbeitsvertrag zu arbeiten hat oder zu arbeiten hätte.

(4) Der Waldarbeiter hat Anspruch auf den vollen Urlaub, wenn er im Urlaubsjahr mindestens 240 Tariftage erreicht hat. Werden weniger als 240 Tariftage erreicht, wird für je 20 Tariftage des laufenden Urlaubsjahres ein Zwölftel des Urlaubs gewährt. Bruchteile eines Urlaubstages werden auf einen vollen Tag aufgerundet. Bleibt bei der Teilung der Tariftage durch die Zahl 20 ein Rest von mindestens zehn Tariftagen, wird ein weiterer Urlaubstag gewährt. Erreicht der Waldarbeiter weniger als 20 Tariftage, wird ihm kein Urlaub gewährt.

Vor Anwendung des Unterabsatzes 1 sind der Erholungsurlaub und ein etwaiger Zusatzurlaub zusammenzurechnen.

Ist im Arbeitsvertrag eine tägliche Arbeitszeit von weniger als acht Stunden vereinbart, wird die für den Urlaubsanspruch maßgebende Zahl von Tariftagen abweichend von § 9 Abs. 3 aus den Tarifstunden des Waldarbeiters im Urlaubsjahr, geteilt durch die Zahl der Stunden, die sich als durchschnittliche tägliche Arbeitszeit je vereinbartem Arbeitstag ergibt, ermittelt (Urlaubsberechnungstage).

Ist in den Fällen des § 8 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 2 und Abs. 2 die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit auf sechs Arbeitstage verteilt und nimmt der Waldarbeiter während dieser Zeit seinen Erholungsurlaub, wird ihm für je fünf Arbeitstage, für die er Urlaub nimmt, ein zusätzlicher Arbeitstag als Urlaubstag gewährt.

Der volle Urlaub kann dem Waldarbeiter bereits dann gewährt werden, wenn er im Urlaubsjahr voraussichtlich mindestens 240 Tariftage erreichen wird.

(5) Scheidet der Stamarbeiter wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit (§ 61 Abs. 1) oder infolge Erreichens der Altersgrenze (§ 60 Abs. 1) aus dem Arbeitsverhältnis aus, beträgt der Urlaubsanspruch 6/12, wenn das Arbeitsverhältnis in der ersten Hälfte, und 12/12, wenn es in der zweiten Hälfte des Urlaubsjahres endet. Absatz 4 Unterabs. 2 gilt entsprechend.

Scheidet der Waldarbeiter, der nicht Stamarbeiter ist, wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit (§ 61 Abs. 1) oder infolge Erreichens der Altersgrenze (§ 60 Abs. 1) in der

zweiten Jahreshälfte aus dem Arbeitsverhältnis aus, wird der volle Jahresurlaub gewährt, wenn der Waldarbeiter in der ersten Hälfte des Jahres mindestens 120 Tariftage erreicht hat.

(6) Der neueingestellte Waldarbeiter kann den Urlaubsanspruch erstmalig nach einer Wartezeit von 120 Tariftagen geltend machen, es sei denn, daß das Arbeitsverhältnis vorher aus anderen als den in § 62 genannten Gründen endet.

(7) Erkrankt der Waldarbeiter während des Urlaubs, werden die durch ärztliches Zeugnis oder eine entsprechende Bescheinigung der Krankenkasse von ihm nachgewiesenen Tage der Arbeitsunfähigkeit auf den Erholungsurlaub nicht angerechnet.

Der Waldarbeiter hat sich jedoch nach dem Ablauf seines Urlaubs oder, falls die Krankheit länger dauert, nach Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit dem Forstbetrieb zur Arbeitsleistung zur Verfügung zu stellen.

Eine von einem Träger der Sozialversicherung, einer Verwaltungsbehörde der Kriegsoferversorgung oder einem sonstigen Sozialleistungsträger verordnete Vorbeugungs-, Heil- oder Genesungskur darf auf den Erholungsurlaub nicht angerechnet werden. Das gleiche gilt für den Zeitraum einer an eine solche Kur sich anschließenden ärztlich verordneten Schonungszeit, soweit für sie Anspruch auf Krankenbezüge nach § 46 besteht.

(8) Der Urlaub soll möglichst zusammenhängend gewährt und genommen werden. Er ist spätestens bis zum Ende des Urlaubsjahres anzutreten.

Kann der Urlaub bis zum Ende des Urlaubsjahres nicht angetreten werden, ist er bis zum 30. April des folgenden Urlaubsjahres anzutreten. Kann der Waldarbeiter den Urlaub wegen Arbeitsunfähigkeit nicht bis zum 30. April antreten, hat er ihn innerhalb von drei Monaten nach Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit, spätestens jedoch bis zum Ablauf des zweiten auf die Entstehung des Anspruchs folgenden Urlaubsjahres anzutreten. Kann die Waldarbeiterin den Urlaub wegen der Schutzfristen oder wegen Mutterschaftsurlaub nach dem Mutterschutzgesetz nicht bis zum 30. April antreten, hat sie ihn innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Schutzfristen oder des Mutterschaftsurlaubs anzutreten.

Läuft die Wartezeit (Absatz 6) erst im Laufe des folgenden Urlaubsjahres ab, ist der Urlaub spätestens bis zum Ende dieses Urlaubsjahres anzutreten.

Urlaub, der nicht innerhalb der genannten Fristen angetreten ist, verfällt.

(9) Als Urlaubslohn ist der Durchschnittslohn zu zahlen.

Für jeden Urlaubstag werden die Stunden zugrunde gelegt, die der Waldarbeiter nach § 8 oder aufgrund Arbeitsvertrages zu leisten hätte.

Sind zu Beginn des Urlaubsjahres arbeitsvertraglich für das Urlaubsjahr unterschiedliche wöchentliche Arbeitszeiten vereinbart, sind für jeden Urlaubstag die Stunden zugrunde zu legen, die sich aus dem Durchschnitt der vereinbarten täglichen Arbeitszeiten errechnen.

(10) Der Waldarbeiter, der während seines Urlaubs einer Erwerbstätigkeit - mit Ausnahme einer Tätigkeit im eigenen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb - nachgeht, verliert für die Dauer der Erwerbstätigkeit den Anspruch auf den Urlaubslohn.

## Protokollnotiz zu den Absätzen 4 bis 6:

Für die Errechnung der Tariftage im Sinne dieser Vorschriften gelten die Arbeitsstunden, die während des Urlaubsjahres infolge von Arbeitsunterbrechungen nach § 62 ausgefallen sind, als Tariftunden, soweit sie über 160 Arbeitsstunden hinausgehen.

## § 50

## Zusatzurlaub, Höchstgrenze

(1) Der Waldarbeiter mit einer anerkannten Minderung der Erwerbsfähigkeit um mindestens 25 und weniger als 50 v. H. erhält einen Zusatzurlaub von drei Arbeitstagen.

(2) Erholungsurlaub und Zusatzurlaub (Gesamturlaub) dürfen im Urlaubsjahr zusammen 34 Arbeitstage nicht überschreiten.

Unterabsatz 1 ist auf Zusatzurlaub nach dem Schwerbehindertengesetz oder nach Vorschriften für politisch Verfolgte nicht anzuwenden.

### § 51

#### Urlaubsabgeltung

(1) Ist im Zeitpunkt der Kündigung des Arbeitsverhältnisses der Urlaubsanspruch noch nicht erfüllt, ist der Urlaub, soweit dies betrieblich möglich ist, während der Kündigungsfrist zu gewähren und zu nehmen. Soweit der Urlaub nicht gewährt werden kann oder die Kündigungsfrist nicht ausreicht, ist der Urlaub abzugelten. Entsprechendes gilt, wenn das Arbeitsverhältnis durch Fristablauf oder Auflösungsvertrag (§ 56) oder wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit (§ 61) endet oder wenn der Urlaub wegen Arbeitsunfähigkeit bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht mehr genommen werden kann.

Ist dem Waldarbeiter wegen eines vorsätzlich schuldhaften Verhaltens außerordentlich gekündigt worden oder hat der Waldarbeiter das Arbeitsverhältnis unberechtigterweise gelöst, wird lediglich derjenige Urlaubsanspruch abgegolten, der dem Waldarbeiter nach gesetzlichen Vorschriften noch zustehen würde.

(2) Der in den Fällen des § 62 bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses noch zustehende Urlaub darf nicht abgegolten werden; er ist auf das nach Wegfall der Unterbrechungsgründe neu zu begründende Arbeitsverhältnis zu übertragen. Kommt aus den in § 62 Unterabs. 1 Satz 3 genannten Anlässen ein neues Arbeitsverhältnis nicht wieder zustande, ist der noch zustehende Urlaub zu dem Zeitpunkt abzugelten, zu dem der Waldarbeiter die Arbeit ohne die Hinderungsgründe hätte wieder aufnehmen müssen.

(3) Für jeden abzugeltenden Urlaubstag wird der Urlaubslohn gegebenenfalls zuzüglich des Sozialzuschlags gezahlt, der dem Waldarbeiter für einen Urlaubstag in dem Kalendermonat, in dem er ausgeschieden ist, zustanden hätte.

### § 52

#### Beihilfen und Unterstützungen

Für die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen an Stammarbeiter und für die Gewährung von Unterstützungen werden die bei dem Arbeitgeber für die Beamten jeweils geltenden Bestimmungen sinngemäß angewendet, soweit keine besondere tarifliche Regelung besteht.

### § 53

#### Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung

Der Waldarbeiter hat Anspruch auf Versicherung zum Zwecke einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung nach Maßgabe eines besonderen Tarifvertrages.

### § 54

#### Treuegeld

(1) Hat der Waldarbeiter in 25, 40 oder 50 aufeinanderfolgenden Jahren dem Betrieb angehört, erhält er ein Treuegeld. Das Treuegeld beträgt

- a) bei durchschnittlich mindestens 170 erreichten Tariftagen je Kalenderjahr
- |                |          |
|----------------|----------|
| nach 25 Jahren | 600 DM,  |
| nach 40 Jahren | 800 DM,  |
| nach 50 Jahren | 1000 DM; |
- b) bei durchschnittlich weniger als 170 aber mindestens 50 erreichten Tariftagen je Kalenderjahr
- |                |         |
|----------------|---------|
| nach 25 Jahren | 300 DM, |
| nach 40 Jahren | 400 DM, |
| nach 50 Jahren | 500 DM. |

Das Treuegeld ist an dem dem ersten Eintrittstag in den öffentlichen Dienst entsprechenden Kalendertag fällig.

(2) Als Zeiten der Betriebszugehörigkeit anzurechnen sind auch die Zeiten einer im Ausbildungsverhältnis oder

beruflich im Arbeiter-, Angestellten- oder Beamtenverhältnis verbrachten Tätigkeit

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband im Bereich der Bundesrepublik und sonstigen Mitgliedern der Arbeitgeberverbände, die der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehören,
- b) bei Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die diesen Tarifvertrag oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwenden,
- c) bei den ehemaligen zonalen und mehrzonalen Behörden innerhalb des Bereichs der Bundesrepublik und bei der ehemaligen Verwaltung des vereinigten Wirtschaftsgebietes,
- d) beim Reich, bei den damaligen Ländern und bei den im Reichsgebiet befindlichen Gemeinden und Gemeindeverbänden bis zum 8. Mai 1945.

Diese Zeiten werden nicht angerechnet, wenn der Waldarbeiter das Ausbildungsverhältnis, das Arbeitsverhältnis oder Dienstverhältnis gekündigt oder vorzeitig aufgelöst hat, oder wenn es aus einem von ihm verschuldeten Grunde beendet worden ist, es sei denn, daß der Waldarbeiter in unmittelbarem Anschluß an das Ausbildungsverhältnis, das frühere Arbeitsverhältnis oder Dienstverhältnis ein Arbeitsverhältnis zu einem Arbeitgeber im Sinne des Satzes 1 aufgenommen hat.

(3) Anzurechnen sind ferner die Zeiten einer nach Vollendung des sechzehnten Lebensjahres zurückgelegten Zeit

- a) erfüllter Dienstpflicht in der Bundeswehr, in der früheren deutschen Wehrmacht oder im früheren Reichsarbeitsdienst (aktive Dienstpflicht und Übungen), des zivilen Ersatzdienstes nach dem Gesetz über den zivilen Ersatzdienst oder des Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz sowie einer Tätigkeit als Entwicklungshelfer, soweit dieser vom Wehr- oder Zivildienst befreit,
- b) des Kriegsdienstes im Verbands der früheren deutschen Wehrmacht,
- c) im Soldatenverhältnis in der Bundeswehr, in der früheren deutschen Wehrmacht (einschließlich Reichswehr) oder im früheren Reichsarbeitsdienst, soweit diese Zeiten nicht nach Buchstabe a oder b anzurechnen sind,
- d) einer Kriegsgefangenschaft als deutscher Staatsangehöriger oder deutscher Volkszugehöriger,
- e) einer auf dem Kriegszustand beruhenden Zivilernterziehung oder Gefangenschaft als deutscher Staatsangehöriger oder deutscher Volkszugehöriger,
- f) beim ehemaligen Forstschutzkorps,
- g) beim ehemaligen Forstarbeitskommando.

(4) Die Zeiten nach Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 werden insoweit nicht angerechnet, als sie in einem Kalenderjahr zurückgelegt worden sind, das bereits nach Absatz 1 zu berücksichtigen ist.

(5) Die nach Absatz 2 und 3 – gegebenenfalls in Verbindung mit Absatz 4 – anrechenbaren Kalendermonate und Kalendertage werden zusammengerechnet. Je 30 Tage werden als ein weiterer Monat gerechnet. Ein verbleibender Rest von mehr als 14 Tagen wird auf einen Monat aufgerundet. Je zwölf Monate gelten als ein Jahr, ein verbleibender Rest von mehr als sechs Monaten wird auf ein Jahr aufgerundet.

(6) Für die Höhe des zu zahlenden Treuegeldes sind die während der Beschäftigung zurückgelegten durchschnittlichen Tariftage je Kalenderjahr auch für die anrechenbaren Jahre (Absatz 5) maßgebend.

(7) Der Waldarbeiter hat die nach Absatz 2 und 3 anrechenbaren Zeiten innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Aufforderung durch den Arbeitgeber nachzuweisen. Zeiten, für die der Nachweis nicht fristgemäß erbracht wird, werden nicht angerechnet. Kann der Nachweis innerhalb der Frist aus einem vom Waldarbeiter nicht zu vertretenden Grunde nicht erbracht werden, ist auf seinen Antrag die Frist angemessen zu verlängern.

### § 55 Sterbegeld

(1) Stirbt der Stamarbeiter während des bestehenden Arbeitsverhältnisses oder während einer Unterbrechung seines Arbeitsverhältnisses nach § 62, erhalten

- a) der überlebende Ehegatte,
  - b) die leiblichen Abkömmlinge,
  - c) die angenommenen Kinder
- Sterbegeld.

(2) Sind Anspruchsberechtigte im Sinne des Absatzes 1 nicht vorhanden, ist Sterbegeld auf Antrag zu gewähren

- a) Verwandten der aufsteigenden Linie, Geschwistern, Geschwisterkindern sowie Stiefkindern, wenn sie zur Zeit des Todes zur häuslichen Gemeinschaft des Stamarbeiters gehört haben, oder deren Ernährer der Verstorbene ganz oder überwiegend gewesen ist,
- b) sonstigen Personen, die die Kosten der letzten Krankheit oder der Bestattung getragen haben, bis zur Höhe ihrer Aufwendungen.

(3) Als Sterbegeld wird der Zeitlohn für jede Stunde gezahlt, die der Verstorbene nach der am Sterbetag geltenden tarifvertraglichen bzw. arbeitsvertraglichen Regelung

- a) am Sterbetag und den restlichen Arbeitstagen des Sterbemonats,
- b) an den Arbeitstagen der beiden folgenden Kalendermonate

zu arbeiten gehabt hätte.

Zu dem Sterbegeld nach Satz 1 wird für den Sterbemonat und die beiden folgenden Kalendermonate der Sozialzuschlag nach dem im Sterbemonat bestehenden Voraussetzungen gezahlt. Für den Sterbemonat neben dem Lohn zu zahlende Teilbeträge des Sozialzuschlags sind anzurechnen.

Das Sterbegeld wird in einer Summe ausgezahlt.

(4) Stirbt ein sonstiger Waldarbeiter während des bestehenden Arbeitsverhältnisses oder stirbt er während einer Unterbrechung seines Arbeitsverhältnisses nach § 62 an den Folgen eines Arbeitsunfalles, den er sich im Arbeitsverhältnis zu dem Arbeitgeber, gegen den ein Anspruch auf Wiedereinstellung besteht, zugezogen hat, gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

(5) Sind an den Verstorbenen Bezüge oder Vorschüsse über den Sterbetag hinaus gezahlt worden, werden diese auf das Sterbegeld angerechnet.

(6) Die Zahlung an einen der nach Absatz 1 oder Absatz 2 Berechtigten bringt den Anspruch der übrigen gegenüber dem Arbeitgeber zum Erlöschen. Sind Berechtigte nach Absatz 1 oder Absatz 2 nicht vorhanden, werden über den Sterbetag hinaus gezahlte Bezüge für den Sterbemonat nicht zurückgefordert.

(7) Wer den Tod des Waldarbeiters vorsätzlich herbeiführt hat, hat keinen Anspruch auf das Sterbegeld.

(8) Das Sterbegeld verringert sich um den Betrag, den die Berechtigten nach Absatz 1 oder Absatz 2 als Sterbegeld aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung oder aus einer Ruhegeldeinrichtung erhalten.

## Abschnitt VIII

### Beendigung des Arbeitsverhältnisses

#### § 56

#### Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Fristablauf oder Auflösungsvertrag

(1) Das Arbeitsverhältnis des Waldarbeiters, der nur für eine bestimmte Zeit oder für eine bestimmte Arbeit eingestellt worden ist, endet durch Zeitablauf oder durch Abschluß der Arbeiten, für die der Waldarbeiter eingestellt worden ist. Eine vorzeitige Kündigung ist unter Einhaltung der in § 57 Abs. 3 vorgesehenen Kündigungsfristen zulässig.

(2) Das Arbeitsverhältnis kann im gegenseitigen Einvernehmen jederzeit beendet werden (Auflösungsvertrag).

#### § 57

#### Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch ordentliche Kündigung

(1) Bei einem Arbeitsverhältnis, das auf unbestimmte Zeit abgeschlossen ist, beträgt die Kündigungsfrist

- a) bei Stamarbeitern 6 Wochen zum Monatsende
- b) bei sonstigen Waldarbeitern 2 Wochen.

(2) Die Kündigung eines Stamarbeiters bedarf der Schriftform. Der Kündigungsgrund soll in dem Kündigungsschreiben angegeben werden.

(3) Bei einem Arbeitsverhältnis, das auf bestimmte Zeit abgeschlossen ist oder das durch die Art der Arbeit, für die der Waldarbeiter eingestellt ist, zeitlich begrenzt ist, beträgt die Kündigungsfrist,

- a) wenn das Arbeitsverhältnis auf mehr als drei Monate abgeschlossen ist, 1 Woche,
- b) wenn das Arbeitsverhältnis auf nicht mehr als drei Monate abgeschlossen ist, 1 Tag.

Bei den nach der Art der Arbeit befristeten Arbeitsverhältnissen ist die voraussichtliche Dauer der Arbeit maßgebend.

#### § 58

#### Ausschluß der ordentlichen Kündigung

War der Stamarbeiter während der vorangegangenen 15 Kalenderjahre ununterbrochen Stamarbeiter und hat er das 40. Lebensjahr vollendet, kann sein Arbeitsverhältnis durch den Arbeitgeber nur aus einem wichtigen Grund gekündigt werden.

Die Beendigung des Arbeitsverhältnisses aus sonstigen Gründen (§ 62) bleibt unberührt.

#### § 59

#### Außerordentliche Kündigung

Das Arbeitsverhältnis kann beiderseits ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt (§ 626 BGB). Die Kündigung kann nur innerhalb von zwei Wochen erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Kündigungsrechte von den für die Kündigung maßgebenden Tatsachen Kenntnis erlangt.

#### § 60

#### Beendigung des Arbeitsverhältnisses infolge Erreichens der Altersgrenze

(1) Das Arbeitsverhältnis endet, ohne daß es einer Kündigung bedarf, mit Ablauf des Monats, in dem der Waldarbeiter das 65. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Soll der Waldarbeiter, dessen Arbeitsverhältnis nach Absatz 1 geendet hat, ausnahmsweise weiterbeschäftigt werden, ist mit ihm ein neuer schriftlicher Arbeitsvertrag zu schließen, in dem der Zeitpunkt bestimmt wird, zu dem das Arbeitsverhältnis spätestens endet, ohne daß es einer Kündigung bedarf. Im übrigen kann das Arbeitsverhältnis mit einer Frist von zwei Wochen zum Schluß eines Kalendermonats gekündigt werden.

In dem Arbeitsvertrag können die Vorschriften dieses Tarifvertrages ganz oder teilweise abbedungen werden, jedoch ist der tarifvertraglich vereinbarte Arbeitslohn zu zahlen, der der Tätigkeit des Waldarbeiters in dem neuen Arbeitsverhältnis entspricht.

(3) Sind die sachlichen Voraussetzungen für das Erlangen einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder aus der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung bei Vollendung des 65. Lebensjahres noch nicht gegeben und ist der Waldarbeiter noch voll leistungsfähig, soll er bis zum Eintritt der Voraussetzungen weiterbeschäftigt werden, jedoch nicht über drei Jahre hinaus.

#### § 61

#### Beendigung des Arbeitsverhältnisses infolge Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit

(1) Wird durch Bescheid eines Rentenversicherungsträgers festgestellt, daß der Waldarbeiter berufs- oder erwerbsunfähig ist, endet das Arbeitsverhältnis mit Ab-

lauf des Monats, in dem der Bescheid zugestellt wird, wenn der Waldarbeiter eine außerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung bestehende Versorgung durch den Arbeitgeber oder durch eine Versorgungseinrichtung erhält, zu der der Arbeitgeber Mittel beigesteuert hat. Beginnt die Rente wegen Berufsunfähigkeit oder wegen Erwerbsunfähigkeit erst nach der Zustellung des Rentenbescheides, endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des dem Rentenbeginn vorangehenden Tages. Ist der Waldarbeiter nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert oder bezieht er Altersruhegeld nach § 1248 Abs. 1 RVO, tritt an die Stelle des Bescheides des Rentenversicherungsträgers das Gutachten des Amtsarztes.

(2) Erhält der Waldarbeiter keine außerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung bestehende Versorgung durch den Arbeitgeber oder durch eine Versorgungseinrichtung, zu der der Arbeitgeber Mittel beigesteuert hat, endet das Arbeitsverhältnis des kündbaren Waldarbeiters nach Ablauf der für ihn geltenden Kündigungsfrist, des unkündbaren Waldarbeiters nach Ablauf einer Frist von drei Monaten zum Schluß eines Kalendervierteljahres. Die Fristen beginnen für den rentenversicherten Waldarbeiter mit der Zustellung des Rentenbescheides, im übrigen mit der Bekanntgabe des Gutachtens des Amtsarztes an den Waldarbeiter. Beginnt die Rente wegen Berufsunfähigkeit oder wegen Erwerbsunfähigkeit erst nach der Zustellung des Rentenbescheides, beginnen die Fristen mit Ablauf des dem Rentenbeginn vorangehenden Tages.

(3) Der Waldarbeiter hat den Arbeitgeber von der Zustellung des Rentenbescheides unverzüglich zu unterrichten.

(4) Liegt bei einem Waldarbeiter, der Schwerbehinderter im Sinne des Schwerbehindertengesetzes ist, in dem Zeitpunkt, in dem nach den Absätzen 1 und 2 das Arbeitsverhältnis wegen Berufsunfähigkeit oder wegen Erwerbsunfähigkeit auf Zeit endet, die nach § 19 des Schwerbehindertengesetzes erforderliche Zustimmung der Hauptfürsorgestelle noch nicht vor, endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des Tages der Zustellung des Zustimmungsbescheides der Hauptfürsorgestelle.

(5) Wird der Waldarbeiter, dessen Arbeitsverhältnis nach Absatz 1 oder Absatz 2 infolge Berufsunfähigkeit beendet hat, weiterbeschäftigt, ist mit ihm ein neuer schriftlicher Arbeitsvertrag zu schließen. Dieses Arbeitsverhältnis kann mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende gekündigt werden. § 12 Abs. 5 findet Anwendung. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für den Waldarbeiter, der bei der Einstellung berufsunfähig ist.

#### § 62

##### Beendigung des Arbeitsverhältnisses aus sonstigen Gründen

Wird infolge außerordentlicher Witterungseinflüsse oder anderer nicht vorherzusehender Umstände die Weiterführung der Arbeiten unmöglich und werden deshalb die Arbeiten unterbrochen, gilt das Arbeitsverhältnis ohne besondere Kündigung mit dem Eintritt der Unterbrechung als beendet. Sobald die Arbeit wieder aufgenommen werden kann, ist der Waldarbeiter wieder einzustellen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn der Waldarbeiter die Arbeit nach Aufforderung nicht unverzüglich wieder aufnimmt oder wenn während der Unterbrechung ein Sachverhalt eintritt, der den Arbeitgeber zur außerordentlichen Kündigung (§ 59) berechtigt hätte.

Die bis zur Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses erworbenen tariflichen Rechte leben nach der Wiedereinstellung wieder auf; dies gilt auch für den Urlaubsanspruch.

#### Abschnitt IX

##### Sonstige Vorschriften

#### § 63

##### Schutzausrüstung, Schutzkleidung

Soweit das Tragen von Schutzausrüstung oder Schutzkleidung nicht gesetzlich vorgeschrieben ist, kann der Arbeitgeber dies anordnen. Trifft der Arbeitgeber eine solche Anordnung, hat er die Schutzausrüstung oder die Schutzkleidung unentgeltlich zur Verfügung zu stellen oder einen angemessenen Zuschuß zu der vom Waldarbei-

ter zu beschaffenden Schutzausrüstung oder Schutzkleidung zu leisten.

#### § 64

##### Wechselweise Beschäftigung im Lande Rheinland-Pfalz und im Saarland

(1) In den Bereichen

- a) des Landes Rheinland-Pfalz und der Mitglieder des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Rheinland-Pfalz sowie
- b) des Saarlandes und der Mitglieder des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Saar

liegt eine wechselweise Beschäftigung vor, wenn ein Waldarbeiter nacheinander bei verschiedenen, von diesem Tarifvertrag erfaßten Arbeitgebern (Waldbesitzern) im Arbeitsverhältnis steht und der Wechsel aus Gründen einer überörtlichen Arbeitsplanung nach Übereinkunft der verschiedenen Arbeitgeber und mit Zustimmung des Waldarbeiters erfolgt.

Übereinkunft und Zustimmung bedürfen der Schriftform.

(2) Die im Rahmen der wechselweisen Beschäftigung bei den in die Übereinkunft nach Absatz 1 einbezogenen Arbeitgebern begründeten Arbeitsverhältnisse werden für alle tariflichen Ansprüche als ein Arbeitsverhältnis angesehen.

(3) Leistungspflichtig gegenüber dem Waldarbeiter ist der Arbeitgeber, bei dem das Arbeitsverhältnis erstmals begründet worden ist.

#### § 65

##### Rottenführerzuschlag im Lande Baden-Württemberg

(1) Im Bereich des Landes Baden-Württemberg erhält der Rottenführer für jede in der Holzernte geleistete Arbeitsstunde einen Rottenführerzuschlag in Höhe von 7 v. H. der Bemessungsgrundlage. Die Bemessungsgrundlage wird im Lohnarbeitsvertrag vereinbart.

(2) Rottenführer ist der für ein bestimmtes Arbeitsvorhaben vom Arbeitgeber ausdrücklich als Rottenführer beauftragte Waldarbeiter. Die Rote muß außer dem Rottenführer aus mindestens einem weiteren Waldarbeiter bestehen. Der Rottenführer ist zur Mitarbeit verpflichtet.

(3) Der Rottenführerzuschlag wird neben dem Vorarbeiterzuschlag (§ 20), dem Funktionszuschlag (§ 21) und der Haumeisterzulage (§ 68) nicht gezahlt.

#### § 66

##### Sonderregelung im Freistaat Bayern

(1) Zulage für Forstwirte bei Stücklohn- oder Prämienlohnarbeiten

Im Bereich des Freistaates Bayern erhält der Forstwirt für jede im Stücklohn (§ 15) oder im Prämienlohn (§ 16) geleistete Arbeitsstunde eine Zulage, deren Höhe im Lohnarbeitsvertrag vereinbart wird.

(2) Zuschlag für Partieführer bei Stücklohn- oder Prämienlohnarbeiten im Hochgebirge

Im sachlichen Geltungsbereich des Hochgebirgstarif im Freistaat Bayern erhält der Partieführer für jede im Stücklohn (§ 15) oder im Prämienlohn (§ 16) geleistete Arbeitsstunde den Vorarbeiterzuschlag nach § 20. Partieführer ist der für ein bestimmtes Arbeitsvorhaben ausdrücklich als Partieführer beauftragte Waldarbeiter. Der Partieführer ist zur Mitarbeit verpflichtet. Neben der Haumeisterzulage (§ 68) wird der Vorarbeiterzuschlag für Partieführer nicht gezahlt.

#### § 67

##### Ausschlußfrist

Alle Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis müssen innerhalb einer Ausschlußfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit geltend gemacht werden, soweit der Tarifvertrag nichts anderes bestimmt.

Bei Lohnansprüchen beginnt die Ausschlußfrist mit dem Ende des Kalendermonats, der auf den Tag folgt, an dem dem Waldarbeiter die Lohnabrechnung zugegangen ist.

**Abschnitt X****Übergangs- und Schlußvorschriften****§ 68****Übergangsvorschrift für die Haumeisterzulage**

(1) Der Haumeister erhält für jede Stunde, für die Arbeitslohn gezahlt oder Zeitlohn fortgezahlt wird, eine Haumeisterzulage.

(2) Haumeister ist der beim Inkrafttreten dieses Tarifvertrages vom Arbeitgeber ausdrücklich als Haumeister bestellte Waldarbeiter. Der Haumeister ist zur Mitarbeit verpflichtet.

(3) Neben der Haumeisterzulage werden ein Vorarbeiterzuschlag (§ 20) und ein Funktionszuschlag (§ 21) nicht gezahlt.

(4) Die Höhe der Haumeisterzulage wird im Lohntarifvertrag vereinbart.

**§ 69****Übergangsvorschriften für die Waldfacharbeiterzulagen in Baden-Württemberg und im Saarland sowie für die Waldarbeitergehilfenzulage in Schleswig-Holstein**

(1) In den Bereichen des Landes Baden-Württemberg und des Saarlandes erhält der Waldfacharbeiter ohne volle Ausbildung für jede im Zeitlohn geleistete Arbeitsstunde eine Zulage in Höhe von 7 v. H. des Bemessungsgrundlage. Die Bemessungsgrundlage wird im Lohntarifvertrag vereinbart.

(2) Waldfacharbeiter ohne volle Ausbildung im Sinne des Absatzes 1 ist der Waldarbeiter, der vor Inkrafttreten der Waldarbeiterausbildungsbestimmungen vom 21. Dezember 1982 eine gekürzte Ausbildung absolviert hat (sog. angelegelter Arbeiter).

(3) Im Bereich des Landes Schleswig-Holstein erhält der Waldarbeitergehilfe für jede im Zeitlohn geleistete Arbeitsstunde eine Waldarbeitergehilfenzulage in Höhe von 8 v. H. der Bemessungsgrundlage. Die Bemessungsgrundlage wird im Lohntarifvertrag vereinbart.

(4) Waldarbeitergehilfe im Sinne des Absatzes 3 ist der Waldarbeiter, der nach den ehemaligen Ausbildungsbestimmungen für Waldfacharbeiter im Lande Schleswig-Holstein (ABW) vom 1. April 1955 erfolgreich die Waldarbeitergehilfenprüfung abgelegt hat und nicht Waldfacharbeiter (Forstwirt) ist.

**§ 70****Übergangsvorschrift zu den §§ 7, 19, 45 und 54**

Für die Anwendung der §§ 7, 19, 45 und 54 gelten die bis zum 31. Dezember 1982, in den Tarifbereichen, in denen ein vom Kalenderjahr abweichendes Forstwirtschaftsjahr gilt, die bis zum 30. September 1982 erreichten Tariftage als Tariftage im Sinne dieser Vorschriften.

**§ 71****Übergangsvorschrift zu § 17**

Abweichend von § 17 ist der Durchschnittslohn für das Kalenderjahr 1983 nach den bis zum 31. Dezember 1982 geltenden entsprechenden Tarifvorschriften der in § 77 genannten Manteltarifverträge zu berechnen, wenn und soweit der Berechnung Lohnzahlungszeiträume der Kalenderjahre 1981 und 1982 zugrunde zu legen sind.

**§ 72****Übergangsvorschrift zu § 18**

Abweichend von § 18 Abs. 2 Unterabs. 1 ist in den Bereichen der Länder Baden-Württemberg und Bayern bis zum 31. Dezember 1983 die kleinste Recheneinheit die Stunde. Dabei werden Zeiten von weniger als 30 Minuten nicht berücksichtigt, Zeiten von 30 bis weniger als 60 Minuten gelten als eine Stunde. Für jeden Arbeitstag kann jedoch höchstens die insgesamt geleistete, auf eine Stunde gerundete Arbeitszeit angerechnet werden.

**§ 73****Übergangsvorschrift zu § 19**

Der Stamarbeiter und der sonstige Waldarbeiter im Sinne des § 19 Abs. 1 Satz 1, die die Alterszulage aufgrund

des bis zum 31. Dezember 1968 geltenden Tarifrechts erhalten haben, erhalten weiterhin Alterszulagen.

**§ 74****Übergangsvorschrift zu § 22 Abs. 2**

(1) Ist bei einem Waldarbeiter, der am 31. Dezember 1982 in einem Arbeitsverhältnis gestanden hat, das zu demselben Arbeitgeber am 1. Januar 1983 fortbesteht, der nach § 22 Abs. 2 vom 1. Januar 1983 an zustehende ständige technische Sonderlohn niedriger als der ständige technische Sonderlohn bzw. der Lohn einschließlich ständig gezahlter technischer Zulagen/Zuschläge, der ihm bei gleicher Tätigkeit aufgrund eines in § 77 genannten Tarifvertrages am 31. Dezember 1982 zugestanden hat, erhält der Waldarbeiter für jede Stunde, für die der Zeitlohn gezahlt bzw. der Lohn fortgezahlt wird, eine persönliche Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages.

Besteht das Arbeitsverhältnis wegen einer Unterbrechung nach § 62 am 31. Dezember 1982 nicht, tritt an die Stelle des 31. Dezember 1982 der letzte Tag des Bestehens des Arbeitsverhältnisses und an die Stelle des 1. Januar 1983 der Tag, an dem der Waldarbeiter nach Wegfall der Unterbrechung die Arbeit unverzüglich wieder aufgenommen hat.

(2) Die persönliche Ausgleichszulage vermindert sich bei allgemeinen Lohnerhöhungen, die nach dem 1. Januar 1983 wirksam werden, jeweils um ein Drittel des Erhöhungsbetrages.

**§ 75****Übergangsvorschrift zu § 54**

Bei den Waldarbeitern, bei denen nach dem bis zum 31. Dezember 1982 geltenden Tarifrecht eine Dienstzeitfestsetzung erfolgt ist, verbleibt es bei dieser Festsetzung. Maßgebend für die Gewährung des Treuegeldes ist in diesen Fällen die Zahl der zurückgelegten Dienstjahre. Soweit bei der Dienstzeitfestsetzung Zeiten im Ausbildungsverhältnis nicht berücksichtigt werden konnten, können sie auf Antrag des Waldarbeiters vom 1. Januar 1983 als Dienstzeit angerechnet werden.

**§ 76****Übergangsvorschrift zu § 67**

Die Ausschußfrist für Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis, die bis zum 31. Dezember 1982 entstanden sind, beginnt am 1. Januar 1983. Sind Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis aufgrund einer bis zum 31. Dezember 1982 geltenden Ausschußfrist bereits am 1. Januar 1983 ausgeschlossen, leben sie nicht wieder auf.

**§ 77****Aufhebung von Tarifverträgen**

Die nachstehenden Tarifverträge in der jeweils am 31. Dezember 1982 geltenden Fassung werden aufgehoben:

1. Manteltarifvertrag für die staatlichen Forstbetriebe in Baden-Württemberg vom 16. Juli 1970;
2. Manteltarifvertrag für die staatlichen Forstbetriebe in Bayern vom 16. Juli 1970 einschließlich der Arbeitsordnung für die staatlichen Forstbetriebe in Bayern vom 6. Dezember 1955;
3. Tarifvertrag vom 17. November 1970 für die Waldarbeiter des Landes Hessen;
4. Rahmentarifvertrag für die Waldarbeiter der niedersächsischen Landesforstverwaltung vom 16. Juli 1970;
5. Tarifvertrag für die Waldarbeiter der staatlichen Forstbetriebe des Landes Nordrhein-Westfalen vom 1. Januar 1971;
6. Manteltarifvertrag vom 16. Juli 1970 für die Waldarbeiter des Staates und der Gemeinden in Rheinland-Pfalz, der Wegegeldergänzungstarifvertrag vom 1. März 1967 und der Beihilfentarifvertrag vom 24. Februar 1965;
7. Manteltarifvertrag für die Waldarbeiter im Saarland vom 16. Juli 1970;
8. Manteltarifvertrag für die Waldarbeiter im Dienste des Landes Schleswig-Holstein vom 1. Januar 1971;
9. Tarifvertrag vom 11. Dezember 1979 zur Ergänzung der Manteltarifverträge für Waldarbeiter.

## § 78

**Inkrafttreten, Laufzeit**

(1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1983 in Kraft.

(2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von sechs Kalendermonaten zum Schluß eines Kalenderjahres, frühestens zum 31. Dezember 1986, schriftlich gekündigt werden.

Abweichend von Unterabsatz 1 kann § 8 mit einer Frist von drei Kalendermonaten zum Schluß eines Kalender- vierteljahres schriftlich gekündigt werden.

**Anlage**  
zu der Protokollnotiz  
Nr. 2 zu § 34 MTW

**Verzeichnis**  
**der Forstämter mit einer Wegegeldregelung nach der Protokollnotiz**  
**Nr. 2 zu § 34 MTW**

1. Die Regelung der Protokollnotiz Nr. 2 Buchst. a gilt in folgenden Forstämtern:

**a) Oberforstdirektion Regensburg**

Waldmünchen – teilweise

**b) Oberforstdirektion Würzburg**

Altenbuch

Bad Brückenau

Bad Kissingen – teilweise

Bad Neustadt a. d. Saale – teilweise

Bischbrunn

Gemünden a. Main

Heigenbrücken

Lohr a. Main

Mellrichstadt – teilweise

Mittelsinn

Partenstein

Rohrbrunn

Rothenbuch

Schöllkrippen

Steinach a. d. Saale

2. Die Regelung der Protokollnotiz Nr. 2 Buchst. b gilt in folgenden Forstämtern:

**a) Oberforstdirektion Augsburg**

Füssen – teilweise

Immenstadt i. Allgäu – teilweise

Sonthofen

**b) Oberforstdirektion Bayreuth**

Bad Steben

Fichtelberg

Goldkronach

Kronach

Nordhalben

Rehau – teilweise

Rothenkirchen

Stadtsteinach – teilweise

Weißstadt

Wunsiedel – teilweise

**c) Oberforstdirektion München**

Bad Reichenhall

Bad Tölz

Berchtesgaden

Fall

Fischbachau

Garmisch-Partenkirchen

Kreuth

Marquartstein

Mittenwald

Murnau

Oberammergau

Rosenheim – teilweise

Ruhpolding

Siegsdorf

WAS Laubau

**d) Oberforstdirektion Regensburg**

Bodenmais

Deggendorf – teilweise

Freyung

Kemnath – teilweise

Kötzting – teilweise

Mauth

Mitterfels – teilweise

Nationalparkverwaltung

Bayerischer Wald

Neureichenau

Regen

Viechtach

Zwiesel

20310

**Tarifvertrag  
über die Rechtsverhältnisse  
der zum Forstwirt Auszubildenden (TVA-F)**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und  
Forsten v. 8. 12. 1982 - IV A 3 12-01-00.19

Nachstehend gebe ich den Wortlaut des Änderungsstarif-  
vertrages Nr. 3 vom 16. September 1982 bekannt:

**Änderungsstarifvertrag Nr. 3  
vom 16. September 1982  
zum Tarifvertrag über die Rechtsverhältnisse  
der zum Forstwirt Auszubildenden (TVA-F)**

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,  
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,  
dem Kommunalen Arbeitgeberverband Rheinland-Pfalz  
e. V.,

vertreten durch den Vorsitzenden,  
dem Kommunalen Arbeitgeberverband Saar e. V.

einerseits

und

der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft -  
Hauptvorstand -

für die Landesbezirke Baden-Württemberg, Bayern, Hes-  
sen-Rheinland-Pfalz-Saarland, Niedersachsen, Nordmark  
und Nordrhein-Westfalen

andererseits

wird folgendes vereinbart:

**§ 1**

**Änderungen des TVA-F**

Der Tarifvertrag über die Rechtsverhältnisse der zum  
Forstwirt Auszubildenden (TVA-F) vom 3. September  
1974, zuletzt geändert durch den Änderungsstarifvertrag  
Nr. 2 vom 9. Mai 1980, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden die Worte „eines Mantel-(Rahmen-)  
tarifvertrages für Waldarbeiter der Länder“ ersetzt  
durch die Worte „des Manteltarifvertrages für Waldar-  
beiter der Länder und der Mitglieder der Kommunalen  
Arbeitgeberverbände Rheinland-Pfalz und Saar (MTW)  
vom 26. Januar 1982 in seiner jeweils geltenden Fas-  
sung“.
2. § 5 Abs. 1 Unterabs. 2 erhält die folgende Fassung:  
§ 8 Abs. 1 Unterabs. 2 MTW gilt entsprechend.
3. § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
(1) Für die Entschädigung bei Dienstreisen und Abord-  
nungen gilt § 31 MTW sinngemäß. Für die Entschädi-  
gung bei Einsatz eines eigenen Kraftfahrzeugs oder  
Fahrrads, der während der Ausbildungszeit mit Zu-  
stimmung des Auszubildenden zur Erledigung eines  
dienstlichen Auftrags erfolgt, gilt § 33 MTW entspre-  
chend.
4. § 12 Satz 2 erhält die folgende Fassung:  
§ 40 MTW gilt für Auszubildende entsprechend.
5. § 13 erhält die folgende Fassung:

**§ 13**

**Erholungsurlaub**

(1) Der Auszubildende erhält in jedem Urlaubsjahr un-  
ter Fortzahlung der Ausbildungsvergütung Erholungs-  
urlaub. Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Für die Dauer und die Abwicklung des Urlaubs gilt  
§ 49 Abs. 3, 4, 6 bis 8 und 10 MTW sinngemäß. Als Tarif-  
tage im Sinne des § 49 Abs. 4 und 6 MTW gelten die  
Ausbildungstage.

(3) Der Urlaub ist nach Möglichkeit zusammenhängend  
während der Berufsschulferien zu erteilen.

(4) Der Auszubildende darf während des Urlaubs nicht  
gegen Entgelt arbeiten.

6. § 23 wird unter Beibehaltung der Paragraphenbezeich-  
nung gestrichen.

**§ 2**

**Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1983 in Kraft.

Wiesbaden, den 16. September 1982

- MBl. NW. 1982 S. 1974.

20310

**Tarifvertrag  
über die Fortbildung zum Forstwirtschaftsmeister**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und  
Forsten v. 9. 12. 1982 - IV A 3 12-01-00.40

Der Wortlaut des Tarifvertrages wird nachstehend be-  
kanntgegeben:

**Tarifvertrag  
vom 16. September 1982**

**über die Fortbildung zum Forstwirtschaftsmeister**

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,  
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,  
dem Kommunalen Arbeitgeberverband Rheinland-Pfalz  
e. V.,

vertreten durch den Vorsitzenden,  
dem Kommunalen Arbeitgeberverband Saar e. V.

und

einerseits

der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft -  
Hauptvorstand -

für die Landesbezirke Baden-Württemberg, Bayern, Hes-  
sen-Rheinland-Pfalz-Saarland, Niedersachsen, Nordmark  
und Nordrhein-Westfalen

andererseits

wird folgendes vereinbart:

**§ 1**

**Förderung der Fortbildung**

- (1) Der Arbeitgeber wird die Fortbildung fachlich geeig-  
neter Forstwirte zum Forstwirtschaftsmeister im Rahmen  
der betrieblichen Erfordernisse und Möglichkeiten för-  
dern.
- (2) Der vom Arbeitgeber für die Fortbildung zum Forst-  
wirtschaftsmeister geförderte Forstwirt erhält
  - a) für die Dauer der Fortbildung an einer vom Arbeitge-  
ber bestimmten Fortbildungsstätte, längsten jedoch für  
sechs Monate, Lohnfortzahlung in Höhe von 80 v. H.  
des Zeitlohnes,
  - b) für die Dauer der Unterbringung in der vom Arbeitge-  
ber bestimmten Fortbildungsstätte im Sinne des Buch-  
stabens a freie Unterkunft und Verpflegung, die nicht  
auf den fortgezählten Zeitlohn angerechnet werden,
  - c) für die Anreise zur auswärtigen Fortbildungsstätte zu  
Beginn des jeweiligen Lehrganges und für die Rückrei-  
se nach Beendigung des jeweiligen Lehrganges die  
Fahrtkosten für die Benutzung des billigsten Verkehrs-  
mittels; sonstige Reisekosten werden nicht gezahlt,
  - d) die für die Fortbildung nach den Fortbildungsplänen  
vorgesehenen Lernmittel.
- (3) Die Förderung wird eingestellt, wenn der Forstwirt-  
schaftsmeister Fortzubildende den während der Fortbil-  
dung abzulegenden Zwischentest nicht besteht.

**Protokollnotizen:**

1. Ist eine internatnsmäßige Unterbringung in der Fortbil-  
dungsstätte nicht möglich, erhält der Fortzubildende ei-  
nen Zuschuß zu den ihm entstehenden Kosten für Un-  
terkunft und Verpflegung bis zu dem Betrag, den ein  
Waldarbeiter bei Unterbringung in einer Waldarbeiter-  
schule aufzubringen hätte.

2. Wird ein Lehrgang in mehrere Abschnitte aufgeteilt, gilt Absatz 1 Buchst. c für jeden Abschnitt.

**§ 2**

**Persönliche Voraussetzungen**

Die Fortbildung zum Forstwirtschaftsmeister kann vom Arbeitgeber gefördert werden, wenn

- a) die fachliche Eignung des Forstwirts in langjähriger praktischer Tätigkeit im Bereich des Arbeitgebers erwiesen ist,
- b) der Forstwirt sich vor Beginn der Fortbildung schriftlich mit einer möglicherweise notwendigen Versetzung im Bereich des Arbeitgebers nach Ablegen der Prüfung einverstanden erklärt.

**§ 3**

**Rückzahlung der Fortbildungskosten**

Bricht der zum Forstwirtschaftsmeister Fortzubildende ohne rechtfertigenden Grund die Fortbildung ab, oder scheidet er innerhalb von fünf Jahren nach dem Ende des Monats, in dem er die Prüfung zum Forstwirtschaftsmeister bestanden hat, aus dem Arbeitsverhältnis aus, hat er die für ihn nach § 1 vom Arbeitgeber aufgewandten Kosten zu erstatten. Die Erstattung vermindert sich für jedes volle Jahr, während dessen der Forstwirtschaftsmeister nach Ablegen der Prüfung im Arbeitsverhältnis bei dem Arbeitgeber verblieben ist, um 20 v. H..

**Protokollnotiz:**

Die Rückzahlungsverpflichtung entfällt, wenn das Arbeitsverhältnis infolge des Eintritts der Berufsunfähigkeit oder der Erwerbsunfähigkeit endet.

**§ 4**

**Inkrafttreten, Laufzeit**

(1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1983 in Kraft. Er kann mit einer Frist von drei Monaten zum Schluß eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.

(2) Die Nachwirkung nach § 4 Abs. 5 Tarifvertragsgesetz wird ausgeschlossen.

Wiesbaden, den 16. September 1982

- MBl. NW. 1982 S. 1974.

203310

**Lohntarifvertrag für die Waldarbeiter der staatlichen Forstbetriebe des Landes Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 2. 12. 1982 - IV A 3 12-01-00.02

Mein RdErl. v. 29. 7. 1982 (SMBl. NW. 203310) betr. den Lohntarifvertrag für die Waldarbeiter der staatlichen Forstbetriebe des Landes Nordrhein-Westfalen, i. d. F. des Ersten Änderungstarifvertrages v. 1. 10. 1982, tritt mit Ablauf des 31. 12. 1982 außer Kraft.

Der mit Wirkung vom 1. 1. 1982 in Kraft tretende Lohn-tarifvertrag Nr. 1 vom 16. September 1982 für Waldarbeiter (LTW) wird nachstehend bekanntgegeben:

**Lohntarifvertrag Nr. 1 vom 16. September 1982 für Waldarbeiter (LTW)**

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes, dem Kommunalen Arbeitgeberverband Rheinland-Pfalz e. V.,

vertreten durch den Vorsitzenden, dem Kommunalen Arbeitgeberverband Saar e. V.

einerseits

und

der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft - Hauptvorstand - für die Landesbezirke Baden-Württemberg, Bayern, Hessen-Rheinland-Pfalz-Saarland, Niedersachsen, Nordmark und Nordrhein-Westfalen

andererseits

wird folgendes vereinbart:

**§ 1**

**Geltungsbereich**

Dieser Tarifvertrag gilt für Waldarbeiter, die unter den Geltungsbereich des Manteltarifvertrages für Waldarbeiter der Länder und der Mitglieder der Kommunalen Arbeitgeberverbände Rheinland-Pfalz und Saar (MTW) vom 26. Januar 1982 in seiner jeweils geltenden Fassung fallen.

**§ 2**

**Ecklohn, besonderer Zeitlohn**

Es werden festgesetzt

- a) der Ecklohn (§ 12 Abs. 2 MTW) auf 10,32 DM,
- b) der besondere Zeitlohn für Forstwirte außerhalb des Freistaates Bayern (§ 11 Buchst. b MTW) auf 11,71 DM,
- c) der besondere Zeitlohn für Forstwirte im Freistaat Bayern (§ 11 Buchst. b MTW) auf 11,06 DM,
- d) der besondere Zeitlohn für Forstwirtschaftsmeister (§ 11 Buchst. c MTW) auf 15,14 DM.

**§ 3**

**Geldfaktoren, Sockellohn**

(1) Der Stücklohngeldfaktor je Minute nach § 10 Abs. 2 EST wird auf 19,44 Pf festgesetzt.

(2) Der Sockellohn je Stunde nach § 11 Abs. 4 EST bzw. § 10 Abs. 4 PST (Hessen) wird auf 6,42 DM, der Prämien-geldfaktor je Minute nach den genannten Vorschriften wird auf 11,52 Pf festgesetzt.

(3) Der Geldfaktor je Minute für das Olper/Oldenburger Verfahren (Nadelschichtholzverfahren) und für das Windverfahren Buche beträgt 19,72 Pf.

**§ 4**

**Akkordbasen**

Die Akkordbasen für Arbeiten im Stücklohn außerhalb der Holzernte (§ 15 Abs. 4 MTW) werden festgesetzt

- a) in der Lohngruppe A auf 9,35 DM,
- b) in der Lohngruppe B auf 10,32 DM.

**§ 5**

**Bemessungsgrundlagen, Zuschläge, Zulagen**

Es werden festgesetzt

- a) die Bemessungsgrundlage 1 auf 7,39 DM,
- b) die Bemessungsgrundlage 2 auf 8,37 DM,
- c) die Bemessungsgrundlage 3 auf 9,23 DM,
- d) die Bemessungsgrundlage 4 auf 10,14 DM,
- e) die Bemessungsgrundlage 5 auf 10,20 DM,
- f) der Zuschlag für Forstwirtschaftsmeister (§ 28 MTW) auf 1,67 DM,
- g) die Zulage für Forstwirte im Freistaat Bayern (§ 66 Abs. 1 MTW) auf 0,74 DM,
- h) die Haumeisterzulage (§ 68 MTW) auf 1,67 DM.

**Protokollnotiz:**

Es sind maßgebend

- a) die Bemessungsgrundlage 1 für die Erschwerniszuschläge (§ 27 MTW);
- b) die Bemessungsgrundlage 2 für die Alterszulage (§ 19 MTW), den Rottenführerzuschlag (§ 65 MTW), die Waldfacharbeiter-/Waldarbeitergehilfenzulage (§ 69 Abs. 1 und 3 MTW);

- c) die Bemessungsgrundlage 3 für den Vorarbeiterzuschlag (§ 20 MTW) und den Funktionszuschlag (§ 21 MTW);
- d) die Bemessungsgrundlage 4 für den Ausgleichszuschlag (§ 23 MTW), den Überstundenzuschlag (§ 24 MTW), den Sonn- und Feiertagszuschlag (§ 25 MTW), den Nachtarbeitszuschlag (§ 26 MTW), den Zuschlag nach § 8 Abs. 3 EST und nach § 8 Abs. 3 PST (Hessen) sowie für den Zuschlag für Meißgehilfen nach § 3 des Tarifvertrages vom 16. Februar 1973 in der jeweils geltenden Fassung;
- e) die Bemessungsgrundlage 5 für den technischen Zuschlag (§ 22 Abs. 1 MTW).

### § 6

#### Zusammentreffen mehrerer Zuschläge und Zulagen

Treffen mehrere Zuschläge und Zulagen zusammen, wird die Summe aus dem Grundlohn (§ 12 Abs. 1 MTW) bzw. dem besonderen Zeitlohn für Forstwirte (§ 11 Buchst. b) und den Zuschlägen bzw. Zulagen auf 15,02 DM festgesetzt. Dies gilt nicht für Zuschläge nach §§ 24 bis 27 MTW und die Zulage nach § 74 MTW.

### § 7

#### Durchschnittslohn

(1) Wird der Durchschnittslohn für das Kalenderjahr 1983 (§ 17 Abs. 1 in Verbindung mit § 71 MTW) aus dem für die einzelnen Kalendermonate gezahlten Lohn errechnet, wird

- a) in den Fällen, in denen der Berechnung die Zeit vom 1. Oktober 1981 bis 30. September 1982 zugrunde zu legen ist, der für die Monate Oktober 1981 bis Februar 1982 gezahlte Lohn,
- b) in den Fällen, in denen der Berechnung die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1982 zugrunde zu legen ist, der für die Monate Januar und Februar 1982 gezahlte Lohn um 3,5 v. H. erhöht.

(2) Wird der Durchschnittslohn für das Kalenderjahr 1983 (§ 17 Abs. 1 in Verbindung mit § 71 MTW) aus dem insgesamt gezahlten Lohn errechnet, wird

- a) in den Fällen, in denen der Berechnung die Zeit vom 1. Oktober 1981 bis 30. September 1982 zugrunde zu legen ist, der so errechnete Durchschnittslohn vom 1. Januar 1983 an um 1,44 v. H.,
- b) in den Fällen, in denen der Berechnung die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1982 zugrunde zu legen ist, der so errechnete Durchschnittslohn vom 1. Januar 1983 an um 0,57 v. H.

erhöht.

### § 8

#### Motorsägenentschädigung

Die Motorsägenentschädigung (§ 35 Abs. 2 MTW) wird auf 7,80 DM je Motorsägenbetriebsstunde festgesetzt.

### § 9

#### Lohn für Zeitnehmer

Der Lohn für Zeitnehmer nach § 2 Abs. 1 des Tarifvertrages über die zusätzliche Regelung von Arbeitsbedingungen für Waldarbeiter bei Zeitaufnahmen wird auf 14,95 DM festgesetzt.

### § 10

#### Übergangsvorschrift zu § 35 Abs. 4 MTW

Bis zum Inkrafttreten eines neuen Lohntarifvertrages gelten die bisher vereinbarten Beträge des Werkzeuggeldes als Werkzeugentschädigung im Sinne des § 35 Abs. 4 MTW.

### § 11

#### Übergangsregelung zum HET

Soweit vor dem 1. Januar 1983 begonnene Hiebe noch nach dem HET abzurechnen sind, gelten die vor dem 1. Januar 1983 tarifvertraglich vereinbarten Geldfaktoren auch über den 1. Januar 1983 hinaus weiter.

### § 12

#### Inkrafttreten, Laufzeit

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1983 in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats, frühestens zum 28. Februar 1983, schriftlich gekündigt werden.

Wiesbaden, den 16. September 1982

- MBL NW. 1982 S. 1975.

203310

#### Tarifvertrag über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen an Waldarbeiter der Länder

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 3. 12. 1982 - IV A 3 12-01-00.03

Nachstehend gebe ich den Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 16. September 1982 zum Tarifvertrag über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen an Waldarbeiter (bekanntgegeben durch RdErl. v. 12. 2. 1971 - SMBl. NW. 203310) bekannt:

#### Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 16. September 1982 zum Tarifvertrag über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen an Waldarbeiter

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,  
vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes,  
dem Kommunalen Arbeitgeberverband Rheinland-Pfalz e. V.,  
vertreten durch den Vorsitzenden,  
dem Kommunalen Arbeitgeberverband Saar e. V.

und

der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft -  
Hauptvorstand -  
für die Landesbezirke Baden-Württemberg, Bayern, Hesse-  
Rheinland-Pfalz-Saarland, Niedersachsen, Nordmark  
und Nordrhein-Westfalen

einanderseits

wird folgendes vereinbart:

### § 1

#### Änderungen des Tarifvertrages

Der Tarifvertrag über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen an Waldarbeiter der Länder vom 13. Januar 1971, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 9. Mai 1980 über das Wiederinkrafttreten des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen, wird wie folgt geändert:

1. Der Eingangssatz erhält nach dem Wort „andererseits“ die folgende Fassung:

wird für

- a) Waldarbeiter, die unter den Geltungsbereich des Manteltarifvertrages für Waldarbeiter der Länder und der Mitglieder der Kommunalen Arbeitgeberverbände Rheinland-Pfalz und Saar (MTW) vom 26. Januar 1982 in seiner jeweils geltenden Fassung fallen und

- b) Auszubildende, die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages über die Rechtsverhältnisse der zum Forstwirt Auszubildenden (TVA-F) vom 3. September 1974 in seiner jeweils geltenden Fassung fallen,

folgendes vereinbart:

2. In § 1 Abs. 5 wird das Wort „gesamtversorgungsfähig“ durch das Wort „zusatzversorgungspflichtig“ ersetzt.

3. Die Protokollnotiz zu § 1 Absatz 3 Satz 1 Buchst. a erhält die folgende Fassung:

Protokollnotiz:

Eine Verkürzung der wöchentlichen Arbeitszeit nach § 8 Abs. 2 MTW läßt den Anspruch auf die volle vermögenswirksame Leistung unberührt.

## § 2

### Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1983 in Kraft.

Wiesbaden, den 16. September 1982

- MBl. NW. 1982 S. 1976.

203310

### Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Waldarbeiter und für Auszubildende

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 7. 12. 1982 - IV A 3 12-01-00.13

Der mit RdErl. v. 22. 7. 1977 (SMBl. NW. 203310) bekanntgegebene Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Waldarbeiter und für Auszubildende vom 24. März 1977, i. d. F. des Änderungstarifvertrages Nr. 2 (RdErl. v. 8. 7. 1981) wird durch den nachstehenden Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 16. September 1982 geändert:

### Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 16. September 1982 zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Waldarbeiter und für Auszubildende

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes, dem Kommunalen Arbeitgeberverband Rheinland-Pfalz e. V., vertreten durch den Vorsitzenden, dem Kommunalen Arbeitgeberverband Saar e. V.

einerseits

und

der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft - Hauptvorstand - für die Landesbezirke Baden-Württemberg, Bayern, Hessen-Rheinland-Pfalz-Saarland, Niedersachsen, Nordmark und Nordrhein-Westfalen

andererseits

wird folgendes vereinbart:

## § 1

### Änderung des TV vom 3. Juni 1981

Der Tarifvertrag vom 3. Juni 1981 über das Wiederinkrafttreten des Tarifvertrages über ein Urlaubsgeld für Waldarbeiter und für Auszubildende erhält die Überschrift „Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 3. Juni 1981 zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Waldarbeiter und für Auszubildende“.

## § 2

### Änderung des Urlaubsgeldtarifvertrages

Der Tarifvertrag vom 24. März 1977 über ein Urlaubsgeld für Waldarbeiter und für Auszubildende, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 3. Juni 1981, wird wie folgt geändert:

1. Der Eingangssatz erhält nach dem Wort „andererseits“ die folgende Fassung:

wird für

- a) Waldarbeiter, die unter den Geltungsbereich des Manteltarifvertrages für Waldarbeiter der Länder und der Mitglieder der Kommunalen Arbeitgeber-

verbände Rheinland-Pfalz und Saar (MTW) vom 26. Januar 1982 in seiner jeweils geltenden Fassung fallen und deren arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit mindestens 20 Stunden wöchentlich beträgt und

- b) Auszubildende, die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages über die Rechtsverhältnisse der zum Forstwirt Auszubildenden (TVA-F) vom 3. September 1974 in seiner jeweils geltenden Fassung fallen,

folgendes vereinbart:

2. In § 1 Abs. 3 wird das Wort „gesamtversorgungsfähig“ durch das Wort „zusatzversorgungspflichtig“ ersetzt.  
3. Die Protokollnotiz Nr. 4 zu § 1 wird gestrichen.

## § 3

### Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1983 in Kraft.

Wiesbaden, den 16. September 1982

- MBl. NW. 1982 S. 1977.

203310

### Tarifvertrag über die Entlohnung von Holzerntearbeiten nach dem Erweiterten Sortentarif (EST)

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 20. 10. 1982 - IV A 3 12-01-00.70

Der Tarifvertrag über die Entlohnung von Holzerntearbeiten (Holzerntetarifvertrag-HET) vom 7. 12. 1971 ist mit Ablauf des 30. 9. 1982 außer Kraft getreten und nicht mehr anzuwenden. Mein RdErl. v. 22. 12. 1971 (SMBl. NW. 203310) i. d. F. des RdErl. v. 10. 7. 1981 wird hiermit aufgehoben.

Den Tarifvertrag über die Entlohnung von Holzerntearbeiten nach dem Erweiterten Sortentarif (EST) vom 3. Mai 1979, i. d. F. des Änderungstarifvertrages Nr. 1 vom 4. Juni 1981, gebe ich nachstehend bekannt. Die Anlagen 1 bis 5 zu diesem Tarifvertrag sind den Forstbehörden zugeleitet und eignen sich nicht zur Veröffentlichung.

## Tarifvertrag

### über die Entlohnung von Holzerntearbeiten nach dem Erweiterten Sortentarif (EST) vom 3. Mai 1979 - geändert durch den ÄndTV Nr. 1 vom 4. Juni 1981 -

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes, dem Kommunalen Arbeitgeberverband Rheinland-Pfalz e. V., vertreten durch den Vorsitzenden,

und dem Kommunalen Arbeitgeberverband Saar e. V.

einerseits

und

der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft - Hauptvorstand - für die Landesbezirke Baden-Württemberg, Bayern, Hessen-Rheinland-Pfalz-Saarland, Niedersachsen, Nordmark und Nordrhein-Westfalen

andererseits

wird folgendes vereinbart:

## § 1

### Persönlicher Geltungsbereich

(1) Dieser Tarifvertrag gilt für die Waldarbeiter der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, des Saarlandes, des Landes Schleswig-Holstein und der Mitglieder der Kommunalen Arbeitgeberverbände Rheinland-Pfalz und Saar, wenn sie unter den Geltungsbereich der Mantel-

oder Rahmentarifverträge für die Waldarbeiter der genannten Körperschaften oder der Mitglieder der genannten Verbände fallen.

(2) Der Tarifvertrag gilt im Lande Nordrhein-Westfalen in der Form des Prämienlohns, in den übrigen Ländern und im Bereich der beiden kommunalen Arbeitgeberverbände in der Form des Stücklohnes.

## § 2

### Sachlicher Geltungsbereich

(1) Dieser Tarifvertrag gilt für die Entlohnung von im Stücklohn auszuführenden Holzerntearbeiten, soweit nicht besondere Tarifverträge für die Aufarbeitung gelten.

(2) Dieser Tarifvertrag gilt für das Aufarbeiten aller Baumarten nach den „Standardarbeitsverfahren“ und den „Anforderungen an die Ausführung der Holzerntearbeiten“ - Anlage 1 -, soweit dieser Tarifvertrag hierfür Vorgabezeiten enthält. Er gilt für alle Bäume mit einem Mindestbrusthöhendurchmesser von 7 cm mit Rinde und einem Aufarbeitungszopf ab 7 cm mit Rinde. Bei HKS-sortierten Stangen sind abweichend Zopfstärken von 2 cm, bei sonstigen Stangen (Rohstangen) und Grubenlangholz Zopfstärken ab 4 cm mit Rinde eingeschlossen.

Dieser Tarifvertrag gilt im Rahmen der Sätze 2 und 3 für alle Sorten, die den Normen der Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für Rohholz vom 31. Juli 1969 (BGBl. I S. 1075) oder den aufgrund dieser Verordnung erlassenen landesrechtlichen Vorschriften entsprechen.

(3) Dieser Tarifvertrag gilt nicht für die Erprobung neuer Holzernteverfahren. Er gilt ferner nicht für die Entlohnung des Aufarbeitens von Holz auf vorbereiteten Aufarbeitungsplätzen.

### Protokollnotiz:

Als Erprobung neuer Holzernteverfahren gelten z. B. das Olper Verfahren, das Oldenburger Verfahren und das Kleinseilwindenverfahren.

## § 3

### Vorgabezeiten

(1) Die Vorgabezeiten sind für die Ablaufabschnitte (Teilarbeiten) unter Einsatz einer Motorsäge je Waldarbeiter in der Zweimannrotte ermittelt, sie beziehen sich auf Normalleistung und schließen die allgemeinen Zeiten ein. Die Ablaufabschnitte des jeweiligen Aufarbeitungsverfahrens ergeben sich aus der Anlage 2.

Vorgabezeiten sind die Tabellenzeiten für Arbeiter und Motorsäge (MS) - Anlage 4 - unter Berücksichtigung der Zuschläge bzw. des Abschlags für die Hiebsmerkmale - Anlage 5 -.

(2) Die Vorgabezeiten sind auch anzuwenden, wenn die Rottengröße oder die Anzahl der eingesetzten Motorsägen nicht eingehalten wird.

## § 4

### Allgemeine Zeiten

(1) In den Vorgabezeiten (§ 3) sind bei allen Ablaufabschnitten die folgenden allgemeinen Zeiten enthalten:

Art	Laubholz	Nadelholz	Bezugsbasis
Grunderholzeit einschließlich persönlicher Verteilzeit	20 %	20 %	Arbeiter-Ist-Grundzeit
Rüstzeit	5,4%	4,6%	Arbeiter-Normal-Grundzeit
Sachliche Verteilzeit	3,2%	1,8%	Arbeiter-Normal-Grundzeit
Pausenwegzeit	3,3%	3,3%	Arbeiter-Normal-Grundzeit

(2) In den Vorgabezeiten sind bei den Ablaufabschnitten Gesamtfällen, Entasten, Einschneiden und Spalten zusätzlich die folgenden allgemeinen Zeiten enthalten:

Art	Laubholz	Nadelholz	Bezugsbasis
MS-bezogene Erholzeit	25%	25%	MS-Ist-Grundzeit
Sachliche Verteilzeit MS	10,64%	7,39%	MS-Normal-Grundzeit

(3) Die in den Vorgabezeiten enthaltenen Erholzeiten sind einzuhalten.

## § 5

### Zeitbegriffe

Begriffsbestimmungen:

- Arbeiter-Ist-Grundzeit** ist die bei der Grundlagenerhebung (Außenaufnahme) für einen Ablaufabschnitt ermittelte durchschnittliche Arbeiterzeit ohne allgemeine Zeiten.
- Arbeiter-Normal-Grundzeit** ist die auf Normalleistung umgerechnete Arbeiter-Ist-Grundzeit.
- MS-Ist-Grundzeit** ist die bei der Grundlagenerhebung für einen Ablaufabschnitt ermittelte durchschnittliche Laufzeit der MS.
- MS-Normal-Grundzeit** ist die auf Normalleistung umgerechnete MS-Ist-Grundzeit.
- Arbeitertabellenzeit** ist die Arbeiter-Normal-Grundzeit für die Aufarbeitung der angegebenen Sorte je Einheit einschließlich der allgemeinen Zeiten. Sie stellt die Arbeitervorgabezeit ohne Zu- bzw. Abschlag dar.
- MS-Tabellenzeit** ist die MS-Normal-Grundzeit für die Aufarbeitung der angegebenen Sorte je Einheit. Sie stellt die MS-Vorgabezeit ohne Zu- bzw. Abschlag dar.

## § 6

### Aufnahmeanweisung

Die Daten für die Ermittlung der Vorgabezeiten sind nach der Aufnahmeanweisung - Anlage 3 - zu erheben.

## § 7

### Hiebsmerkmale

Soweit Hiebsmerkmale nicht als Durchschnittswerte in den Tabellenzeiten enthalten sind, werden sie durch Zuschläge bzw. durch einen Abschlag berücksichtigt (§ 3 Abs. 1 Unterabs. 2).

## § 8

### Aufnahme der Hiebsmerkmale

(1) Der Revierleiter (Forstbetriebsbeamte) und ein von den betroffenen Waldarbeitern beauftragter Waldarbeiter nehmen gemeinsam die zur Zu- bzw. Abschlagsermittlung erforderlichen Hiebsmerkmale auf. Das Ergebnis ist von beiden zu unterschreiben; es bedarf der Gegenzeichnung durch den Forstbetrieb.

Werden vor dem Beginn des Hiebes die Waldarbeiter, die durch einen beauftragten Waldarbeiter an der Aufnahme mitgewirkt haben, durch andere Waldarbeiter ersetzt, ist auf Verlangen dieser Waldarbeiter die Aufnahme der Hiebsmerkmale, die nicht gemessen worden sind, zu wiederholen.

(2) Kommt zwischen den Beteiligten (Absatz 1 Satz 2) hinsichtlich der Feststellung einzelner Hiebsmerkmale keine einheitliche Auffassung zustande, entscheidet eine für mehrere Forstbetriebe zu bildende Kommission, die aus je einem Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer besteht. Die Bildung, Besetzung und Anrufung der Kommissionen wird zwischen den Tarifvertragsparteien auf Landesebene vereinbart.

(3) Der beauftragte Waldarbeiter (Absatz 1 Satz 1), der bei der Aufnahme mitwirkt, erhält für die Aufnahme zu seinem Zeitlohn einen Zuschlag von 30 v. H. der im Lohn-

tarifvertrag vereinbarten Bemessungsgrundlage. Ein Ausgleichszuschlag (Zwischenschlag) wird nicht gezahlt. Der in der Kommission nach Absatz 2 tätige Waldarbeiter erhält für die innerhalb der täglichen Arbeitszeit ausfallenden Arbeitsstunden den nach dem Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen für Waldarbeiter bei Zeitaufnahmen vom 16. Februar 1973 in seiner jeweiligen Fassung vereinbarten Lohn.

(4) Dem beauftragten Waldarbeiter und - sofern dieser nicht der ausführenden Rotte angehört - der ausführenden Rotte ist je eine Zweitschrift des unterschriebenen Aufnahmeblattes auszuhändigen.

(5) Die Daten für die Entlohnung von Schichtholz und Industrieholz-lang werden im Zuge der Aufarbeitung oder der Holzaufnahme erhoben; auf Wunsch der ausführenden Rotte ist ein Waldarbeiter an der Holzaufnahme zu beteiligen.

### § 9

#### Errechnen der Vorgabezeiten

Für das aufgearbeitete Holz werden die Summe der Vorgabezeiten für Arbeiter (Arbeitervorgabezeiten) und die Summe der Vorgabezeiten für Motorsäge (MS-Vorgabezeiten) aus den Tabellenzeiten und den nach den Hiebsmerkmalen ermittelten Zuschlägen bzw. Abschlägen errechnet (§ 3 Abs. 1 Unterabs. 2).

### § 10

#### Stücklohngrundlagen

(1) Der Stücklohn für den jeweiligen Arbeitsauftrag ist das Produkt aus der Summe der Arbeitervorgabezeiten in Minuten und dem Stücklohngeldfaktor je Minute.

(2) Der Stücklohngeldfaktor je Minute wird im Lohntarifvertrag vereinbart.

### § 11

#### Prämienlohngrundlagen

(1) Der Prämienlohn für den jeweiligen Arbeitsauftrag ist die Summe aus dem zeitbezogenen Prämienlohn (Sockellohn) und der Leistungsprämie (Prämie).

(2) Der Sockellohn ist das Produkt aus dem Sockellohn je Stunde und der Zahl der Stunden tatsächlicher Arbeitszeit für den jeweiligen Arbeitsauftrag.

(3) Die Prämie ist das Produkt aus der Summe der Arbeitervorgabezeiten in Minuten für den jeweiligen Arbeitsauftrag und dem Prämienlohnfaktor je Minute.

(4) Der Sockellohn je Stunde und der Prämienlohnfaktor je Minute werden im Lohntarifvertrag vereinbart.

### § 12

#### Verdienstgarantie, Verdienstbegrenzung

(1) Der Stücklohn beträgt für jede für sich zu entlohnende Stücklohnarbeit bei Normalleistung je Arbeitsstunde mindestens 115 v. H. des Ecklohnes (Garantielohn).

(2) Der Stücklohn für jede für sich zu entlohnende Stücklohnarbeit wird je Arbeitsstunde auf 25 DM begrenzt.

(3) Der Prämienlohn beträgt für jede für sich zu entlohnende Prämienlohnarbeit bei Normalleistung je Arbeitsstunde 115 v. H. des Ecklohnes (Garantielohn). Überschreitet der Zeitgrad des Waldarbeiters 110 v. H. nicht, wird als Prämienlohn höchstens der Garantielohn gezahlt.

(4) Der Prämienlohn für jede für sich zu entlohnende Prämienlohnarbeit wird auf den Prämienlohn begrenzt, der sich bei einem Zeitgrad von 230 v. H. ergibt.

### § 13

#### Abgeltung der Gestellung der Motorsäge

(1) Stellt der Waldarbeiter die Motorsäge, werden die Aufwendungen, die durch die Beschaffung, den Betrieb, die Instandhaltung und die Instandsetzung der Motorsäge entstehen, für den jeweiligen Arbeitsauftrag abgegolten. Der Abgeltungsbetrag ist das Produkt aus der Summe der MS-Vorgabezeiten in Minuten (§ 9) und dem MS-Geldfaktor je Minute. Der MS-Geldfaktor beträgt 1/80 des in den Manteltarifverträgen vereinbarten Motorsägengeldes.

(2) Muß die Motorsäge während der Arbeitszeit repariert werden und wird dadurch die Arbeit um mehr als eine Stunde unterbrochen, erhält der Waldarbeiter, der die Reparatur ausführt oder ausführen läßt, vom Beginn der zweiten Stunde an für die innerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit ausfallenden Arbeitsstunden Lohnfortzahlung in Höhe des Zeitlohnes. Dabei werden abzugeltende angefangene Stunden, soweit eine tarifvertragliche Regelung nicht besteht, gemeinüblich gerundet.

### § 14

#### Abgeltung der Gestellung sonstiger Werkzeuge

Für die Gestellung der sonstigen Hauungswerkzeuge erhält der Waldarbeiter für jede Minute der Arbeitervorgabezeit 0,22 Pf.

### § 15

#### Seilzugarbeiten

Seilzugarbeiten bei der Fällung werden im Zeitlohn abgegolten.

### § 16

#### Übergangsvorschrift

Dieser Tarifvertrag wird auf Hiebe, die vor dem Inkrafttreten dieses Tarifvertrages begonnen worden sind, nicht angewendet; diese Hiebe sind nach dem HET abzurechnen.

### § 17

#### Inkrafttreten und Laufzeit

(1) Dieser Tarifvertrag tritt

- für die Länder Baden-Württemberg, Niedersachsen, Saarland und für den Bereich des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Saar am 1. Oktober 1979,
- für das Land Rheinland-Pfalz und für den Bereich des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Rheinland-Pfalz sowie für das Land Nordrhein-Westfalen am 1. Oktober 1982,
- für die Länder Bayern und Schleswig-Holstein am 1. Januar 1983

in Kraft.

(2) Soweit das Land Rheinland-Pfalz und der Kommunale Arbeitgeberverband Rheinland-Pfalz sowie das Land Schleswig-Holstein in der Lage sind, die verwaltungstechnischen Voraussetzungen für ein früheres Inkrafttreten dieses Tarifvertrages, als es nach Absatz 1 vorgesehen ist, zu schaffen, bleibt es den genannten Körperschaften und dem genannten Verband vorbehalten, im Einvernehmen mit dem zuständigen Landesbezirk der vertragsschließenden Gewerkschaft ein früheres Inkrafttretensdatum zu vereinbaren.

(3) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Forstwirtschaftsjahres, frühestens jedoch zum Ende des Forstwirtschaftsjahres gekündigt werden, das mindestens zwölf Monate nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Tarifvertrages endet.

München, den 3. Mai 1979/4. Juni 1981

- MBl. NW. 1982 S. 1977.

203310

#### Tarifvertrag über die Entlohnung von Holzerntearbeiten nach dem Erweiterten Sortentarif (EST)

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 10. 12. 1982 - IV A 3 12-01-00.70

- Der mit RdErl. v. 20. 10. 1982 (SMBI. NW. 203310) bekanntgegebene Tarifvertrag über die Entlohnung von Holzerntearbeiten nach dem Erweiterten Sortentarif (EST) vom 3. Mai 1979, i. d. F. des Änderungstarifvertrages Nr. 1 vom 3. Juni 1981, wird durch nachstehenden Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 16. September 1982 geändert:

**Änderungstarifvertrag Nr. 2  
vom 16. September 1982  
zum Tarifvertrag über die Entlohnung  
von Holzerntearbeiten nach dem Erweiterten  
Sortentarif (EST)**

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,  
vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes,  
dem Kommunalen Arbeitgeberverband Rheinland-  
Pfalz e. V.,  
vertreten durch den Vorsitzenden,  
dem Kommunalen Arbeitgeberverband Saar e. V.

einerseits

und

der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft – Hauptvorstand –  
für die Landesbezirke Baden-Württemberg, Bayern,  
Hessen-Rheinland-Pfalz-Saarland, Niedersachsen,  
Nordmark und Nordrhein-Westfalen

andererseits

wird folgendes vereinbart:

**§ 1**

**Änderungen des EST**

Der Tarifvertrag über die Entlohnung von Holzerntearbeiten nach dem Erweiterten Sortentarif (EST) vom 3. Mai 1979, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 3. Juni 1981, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erhält die folgende Fassung:
  - (1) Dieser Tarifvertrag gilt für die Waldarbeiter, die unter den Geltungsbereich des Manteltarifvertrages für Waldarbeiter der Länder und der Mitglieder der Kommunalen Arbeitgeberverbände Rheinland-Pfalz und Saar (MTW) vom 26. Januar 1982 in seiner jeweils geltenden Fassung fallen. Er gilt nicht im Lande Hessen.
2. In § 2 Abs. 1 werden nach dem Wort „Stücklohn“ die Worte „oder im Prämienlohn“ eingefügt.
3. § 8 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „des Grundlohns“ ersetzt durch die Worte „der im Lohnvertrag vereinbarten Bemessungsgrundlage“.
  - b) In Absatz 3 Satz 2 wird die Klammer „(Zwischenschlag)“ gestrichen.
  - c) Die Protokollnotiz wird gestrichen.
4. In § 13 Abs. 1 werden die Worte „den Manteltarifverträgen“ ersetzt durch die Worte „dem Lohnvertrag“.
5. § 17 Abs. 3 erhält die folgende Fassung:
  - (3) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, frühestens zum 31. Dezember 1983, schriftlich gekündigt werden.
6. In der Anlage 3 zum EST wird die Abbildung 1 durch die diesem Tarifvertrag als Anlage beigefügte Abbildung 1 ersetzt.

**§ 2**

**Inkrafttreten**

§ 1 Nr. 6 tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1981, die übrigen Vorschriften treten am 1. Januar 1983 in Kraft.

Wiesbaden, den 16. September 1982

2. Die in § 1 Nr. 6 des Änderungstarifvertrages Nr. 2 bezeichnete Abbildung eignet sich nicht zur Veröffentlichung. Sie wird den Forstbehörden durch gesonderten Erlaß bekanntgegeben.

203310

**Tarifvertrag  
über die Entlohnung von Holzerntearbeiten  
im Zeitlohn in Hieben von kurzer Dauer  
oder mit geringem Massenanzahl (HEZ)**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und  
Forsten v. 13. 12. 1982 – IV A 3 12-01-00.94

Der mit RdErl. v. 22. 7. 1976 (SMBl. NW. 203310) bekanntgegebene Tarifvertrag über die Entlohnung von Holzerntearbeiten im Zeitlohn in Hieben von kurzer Dauer oder mit geringem Massenanzahl (HEZ) vom 11. Juni 1976, i. d. F. des Ersten Änderungstarifvertrages v. 3. Juni 1981, wird durch den nachstehenden Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 16. September 1982 geändert:

**Änderungstarifvertrag Nr. 2  
vom 16. September 1982  
zum Tarifvertrag über die Entlohnung  
von Holzerntearbeiten im Zeitlohn  
in Hieben von kurzer Dauer  
oder mit geringem Massenanzahl (HEZ)**

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,  
vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes,  
dem Kommunalen Arbeitgeberverband Rheinland-Pfalz  
e. V.,  
vertreten durch den Vorsitzenden,  
dem Kommunalen Arbeitgeberverband Saar e. V.

einerseits

und

der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft – Hauptvorstand –  
für die Landesbezirke Baden-Württemberg, Bayern, Hessen-Rheinland-Pfalz-Saarland, Niedersachsen, Nordmark und Nordrhein-Westfalen

andererseits

wird folgendes vereinbart:

**§ 1**

**Änderung des HEZ**

Der Tarifvertrag über die Entlohnung von Holzerntearbeiten im Zeitlohn in Hieben von kurzer Dauer oder mit geringem Massenanzahl (HEZ) vom 11. Juni 1976, zuletzt geändert durch den Ersten Änderungstarifvertrag vom 3. Juni 1981, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 erhält der letzte Halbsatz die folgende Fassung:
 

die unter den Geltungsbereich des Manteltarifvertrages für Waldarbeiter der Länder und der Mitglieder der Kommunalen Arbeitgeberverbände Rheinland-Pfalz und Saar (MTW) vom 26. Januar 1982 in seiner jeweils geltenden Fassung fallen.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden die Worte „Holzerntarifvertrages (HET)“ ersetzt durch die Worte „Tarifvertrages über die Entlohnung von Holzerntearbeiten nach dem Erweiterten Sortentarif (EST)“.
  - b) In Absatz 3 werden die Worte „Tarifvertrag über die Entlohnung von Holzerntearbeiten (Holzerntarifvertrag – HET)“ ersetzt durch die Worte „EST bzw. dem PST (Hessen)“.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden die Worte „des im Mantel- (Rahmen-)tarifvertrag vorgesehenen Lohnausgleichs bei Stücklohnunterbrechung“ ersetzt durch die Worte „des Ausgleichszuschlags nach § 23 MTW“.
  - b) Absatz 2 erhält die folgende Fassung:
    - (2) Der Waldarbeiter erhält pro Stunde für die Gstellung der Motorsäge und des sonstigen Hauungswerkzeugs eine Motorsägen- und Werkzeugenschädigung in Höhe von 30 v. H. des im jeweiligen Lohnvertrag vereinbarten Motorsägengeldes. Stellt

der Arbeitgeber das sonstige Hauungswerkzeug, vermindert sich die Entschädigung um 0,12 DM je Stunde.

c) Absatz 3 erhält die folgende Fassung:

(3) Neben dem Zuschlag nach Absatz 1 ist § 23 MTW nicht anzuwenden.

## § 2

### Inkrafttreten

§ 1 Nr. 3 Buchst. b tritt am 1. Oktober 1982, die übrigen Vorschriften treten am 1. Januar 1983 in Kraft.

Wiesbaden, den 16. September 1982

- MBl. NW. 1982 S. 1980.

203314

### Tarifvertrag über eine Zuwendung für Waldarbeiter und Auszubildende

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 6. 12. 1982 - IV A 3 12-01-00.04

Der mit RdErl. v. 12. 8. 1974 (SMBl. NW. 203314) bekanntgegebene Tarifvertrag über eine Zuwendung für Waldarbeiter und Auszubildende i. d. F. des Änderungstarifvertrages Nr. 2 vom 22. November 1974 wird durch nachstehenden Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 16. September 1982 geändert:

### Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 16. September 1982 zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Waldarbeiter und Auszubildende

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,  
vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes,  
dem Kommunalen Arbeitgeberverband Rheinland-Pfalz e. V.,  
vertreten durch den Vorsitzenden,  
dem Kommunalen Arbeitgeberverband Saar e. V.  
einerseits

und

der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft  
- Hauptvorstand -  
für die Landesbezirke Baden-Württemberg, Bayern, Hesse-  
Rheinland-Pfalz-Saarland, Niedersachsen, Nordmark  
und Nordrhein-Westfalen  
andererseits

wird folgendes vereinbart:

## § 1

### Änderung des Zuwendungstarifvertrages

Der Tarifvertrag über eine Zuwendung für Waldarbeiter und Auszubildende vom 12. Oktober 1973, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 22. November 1974, wird wie folgt geändert:

1. Der Eingangssatz erhält nach dem Wort „andererseits“ die folgende Fassung:

wird für

a) Waldarbeiter, die unter den Geltungsbereich des Manteltarifvertrages für Waldarbeiter der Länder und der Mitglieder der Kommunalen Arbeitgeberverbände Rheinland-Pfalz und Saar (MTW) vom 26. Januar 1982 in seiner jeweils geltenden Fassung fallen und

b) Auszubildende, die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages über die Rechtsverhältnisse der zum Forstwirt Auszubildenden (TVA-F) vom 3. September 1974 in seiner jeweils geltenden Fassung fallen,  
folgendes vereinbart:

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 2 wird die Zahl „132“ durch die Zahl „120“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Zahl „264“ durch die Zahl „240“ ersetzt.

c) In Absatz 5 Satz 2 werden die Worte „infolge außerordentlicher Witterungseinflüsse oder sonstiger nicht vorherzusehender Umstände“ ersetzt durch die Worte „aufgrund des § 62 Abs. 1 Satz 1 MTW“.

d) Die Protokollnotiz Nr. 4 wird gestrichen.

e) Die Protokollnotiz Nr. 5 wird Protokollnotiz Nr. 4.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 3 werden die Worte „infolge außerordentlicher Witterungseinflüsse oder sonstiger nicht vorherzusehender Umstände“ ersetzt durch die Worte „aufgrund des § 62 Abs. 1 Satz 1 MTW“.

b) Die Protokollnotiz zu Absatz 2 wird gestrichen.

4. § 5 wird unter Beibehaltung der Paragraphenbezeichnung gestrichen.

## § 2

### Übergangs- und Schlußvorschrift

(1) Im Kalenderjahr 1983 ist bei Anwendung des § 1 Abs. 3 des Zuwendungstarifvertrages für die Feststellung der Anspruchsvoraussetzungen die Zahl der 1982 erreichten Tariftage um 10 v. H. zu kürzen. Ein verbleibender Bruchteil eines Tariftages wird abgerundet.

(2) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1983 in Kraft.

Wiesbaden, den 16. September 1982

- MBl. NW. 1982 S. 1981.

203318

### Tarifvertrag über die Versorgung der Waldarbeiter der Länder (VersTV-W) vom 4. November 1966

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 14. 12. 1982 - IV A 3 13-18-00.00

Den nachstehenden Änderungstarifvertrag Nr. 11, durch den der Tarifvertrag über die Versorgung der Waldarbeiter der Länder (VersTV-W) vom 4. November 1966, bekanntgegeben mit RdErl. v. 28. 12. 1966 (SMBl. NW. 203318), geändert wird, gebe ich bekannt:

### Änderungstarifvertrag Nr. 11 vom 16. September 1982 zum Tarifvertrag über die Versorgung der Waldarbeiter der Länder (VersTV-W)

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,  
vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes,  
einerseits

und

der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft  
- Hauptvorstand -  
für die Landesbezirke Baden-Württemberg, Bayern, Hesse-  
Rheinland-Pfalz-Saarland, Niedersachsen, Nordmark  
und Nordrhein-Westfalen  
andererseits

wird folgendes vereinbart:

## § 1

### Änderungen des VersTV-W

Der Tarifvertrag über die Versorgung der Waldarbeiter der Länder (VersTV-W) vom 4. November 1966, zuletzt geändert durch den Zehnten Änderungstarifvertrag vom 16. September 1981, wird wie folgt geändert:

## 1. § 1 erhält die folgende Fassung:

## § 1

**Geltungsbereich**

Der Tarifvertrag gilt in den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein für

- a) Waldarbeiter, die unter den Geltungsbereich des Manteltarifvertrages für Waldarbeiter der Länder und der Mitglieder der Kommunalen Arbeitgeberverbände Rheinland-Pfalz und Saar (MTW) vom 26. Januar 1982 in seiner jeweils geltenden Fassung fallen und
- b) Auszubildende, die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages über die Rechtsverhältnisse der zum Forstwirt Auszubildenden (TVA-F) vom 3. September 1974 in seiner jeweils geltenden Fassung fallen.

## 2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe a Doppelbuchst. bb bis dd wird jeweils das Wort „Forstwirtschaftsjahr“ durch das Wort „Kalenderjahr“ und jeweils die Zahl „185“ durch die Zahl „155“ ersetzt.
- b) Die Protokollnotiz wird gestrichen.

## 3. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Buchst. b werden die Worte „(mit Ausnahme des Sozialzuschlages)“ gestrichen.

- b) Absatz 2 Buchst. f erhält die folgende Fassung: „f) Treuegelder, Jubiläumszuwendungen,“

- c) In Absatz 2 Unterabs. 2 wird jeweils das Wort „Lohnzahlungszeitraum“ durch das Wort „Kalendermonat“ und das Wort „Lohnzahlungszeitraumes“ durch das Wort „Kalendermonats“ ersetzt.

- d) Die Protokollnotiz Nr. 2 wird gestrichen; in der verbleibenden einzigen Protokollnotiz wird die Bezeichnung „1.“ gestrichen, das Datum „26. September 1969“ durch das Datum „12. Oktober 1973“ ersetzt und die Überschrift in „Protokollnotiz“ geändert.

## 4. § 10 erhält die folgende Fassung:

## § 10

**Auszubildende**

Die §§ 1 bis 9 gelten für Auszubildende entsprechend.

## § 2

**Inkrafttreten, Übergangsvorschrift**

(1) Dieser Tarifvertrag tritt mit Ausnahme des § 1 Nr. 2 Buchst. a am 1. Januar 1983 in Kraft; § 1 Nr. 2 Buchst. a tritt am 1. Januar 1984 in Kraft.

(2) Für die Anwendung des § 3 Satz 1 Buchst. a Doppelbuchst. cc VersTV-W tritt im Kalenderjahr 1983 an die Stelle der Zahl „185“ die Zahl „155“.

Wiesbaden, den 16. September 1982

– MBl. NW. 1982 S. 1981.

**Einzelpreis dieser Nummer 7,60 DM**

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

**Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Tel. (02 11) 68 88/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 70,80 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 141,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

**Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer**

**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Tel. (02 11) 68 88/2 41/2 93/2 94, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Liefer Schwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1  
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0341-194 X